



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

(Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb von Wertpapieren gemäß §§ 29 ff. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG))

der

Shire Deutschland Investments GmbH

Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der

Jerini AG

Invalidenstraße 130
10115 Berlin
Deutschland

zum Erwerb ihrer Aktien der Jerini AG gegen
Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 6,25 je Aktie

**Annahmefrist: 13. August 2008
bis 10. September 2008, 24.00 Uhr MESZ**

Aktien der Jerini AG: ISIN DE0006787476 (WKN 678747)

Zum Verkauf Eingereichte Jerini-Aktien: ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL)

Pflichtveröffentlichung nach § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG). Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil der Angebotsunterlage sind. Der Bieter wird auch eine unverbindliche englische Übersetzung der deutschen Angebotsunterlage veröffentlichen, wobei die deutsche Angebotsunterlage die allein verbindliche Fassung ist. Insbesondere die Aktionäre der Jerini AG mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands werden gebeten, die Ausführungen unter den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE HINWEISE, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE AUSSERHALB DEUTSCHLANDS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS	4
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.....	4
1.2	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	4
1.3	Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der USA und des Vereinigten Königreichs	5
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	6
1.5	Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	6
1.6	"Safe harbour"-Ausführungen gemäß dem US Private Securities Litigation Reform Act 1995	6
2.	ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	7
3.	ÜBERNAHMEANGEBOT	8
3.1	Gegenstand des Übernahmeangebots.....	8
3.2	Beginn und Ende der Annahmefrist.....	8
3.3	Mögliche Verlängerungen der Annahmefrist.....	8
3.4	Weitere Annahmefrist	8
3.5	Keine Angebotsbedingung	9
4.	BETEILIGTE PARTEIEN UND BETEILIGUNGSSTRUKTUR	9
4.1	Beschreibung des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen	9
4.2	Beschreibung der Jerini AG	10
4.3	Gemeinsam mit Jerini AG handelnde Personen.....	13
4.4	Gegenwärtige Beteiligung und Stimmrechte des Bieters und der mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen	13
4.5	Erwerb von Jerini-Aktien vor dem Angebot, während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist	13
5.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS/ABSICHTEN DES BIETERS ZU DER ZUKÜNFTIGEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER JERINI AG UND DES BIETERS	16
5.1	Hintergrund des Angebots	16
5.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	17
5.3	Aufsichtsrat und Vorstand der Jerini AG.....	17
5.4	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	18
5.5	Arbeitnehmer der Jerini AG und ihrer Tochtergesellschaften, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmer des Bieters	18
5.6	Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Ausschluss von Minderheitsaktionären, weitere Maßnahmen.....	19
5.7	Erwogene Änderungen der Satzung der Jerini AG	19
6.	ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DER GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)	20
6.1	Mindestangebotspreis.....	20
6.2	Angemessenheit der angewandten Methoden zur Bestimmung des Angebotspreises	20
6.3	Angaben über Geldleistungen und andere geldwerte Vorteile für die Mitglieder des Vorstands/des Aufsichtsrats der Jerini AG.....	21
6.4	Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte.....	21
7.	HINWEIS AUF DIE STELLUNGNAHME VON VORSTAND/AUFSICHTSRAT DER JERINI AG ZUM ÜBERNAHMEANGEBOT	21
8.	FINANZIERUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	21
8.1	Finanzierungsbedarf.....	21
8.2	Finanzierungsmaßnahmen	21
8.3	Finanzierungsbestätigung.....	22
9.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND VON SHIRE LIMITED	22
9.1	Pro-forma-Finanzdaten des Bieters.....	23

9.2	Pro-forma-Finanzdaten von Shire Limited	24
10.	HINWEIS AUF GESETZLICHE RÜCKTRITTSRECHTE.....	26
11.	DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS.....	26
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	26
11.2	Annahmeerklärung und Umbuchung	26
11.3	Weitere Erklärungen annehmender Jerini-Aktionäre.....	27
11.4	Rechtsfolgen der Annahmeerklärung.....	28
11.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach der Annahme innerhalb der Annahmefrist.....	28
11.6	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist	28
11.7	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach der Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	28
11.8	Kosten und Spesen	29
11.9	Handel mit Eingereichten Jerini-Aktien.....	29
11.10	Aufbewahrung von Unterlagen	29
12.	AUSWIRKUNGEN DES ÜBERNAHMEANGEBOTS AUF JERINI-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN.....	29
13.	ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	30
13.1	Erforderliche Fusionskontrollverfahren und Stand des fusionskontrollrechtlichen Verfahrens in Deutschland.....	30
13.2	Erforderliches Fusionskontrollverfahren und Stand des fusionskontrollrechtlichen Verfahrens in den USA	30
13.3	Genehmigung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage	30
14.	ERGEBNIS DES ANGEBOTS UND ANDERE MITTEILUNGEN.....	31
15.	FINANZBERATER/BEGLEITENDE BANK.....	31
16.	STEUERN.....	31
17.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	31
18.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGEBOTSUNTERLAGE.	32
	ANLAGE 1: DEFINIERTE BEGRIFFE	33
	ANLAGE 2: GEMEINSAM MIT DEM BIETER HANDELNDE PERSONEN.....	36
	ANLAGE 3: FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG	40

1. ALLGEMEINE HINWEISE, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE AUSSERHALB DEUTSCHLANDS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Dieses freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (**Angebot** oder **Übernahmeangebot**) der Shire Deutschland Investments GmbH (vormals Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83326 (**Bieter**) ist an alle Aktionäre der Jerini AG, einer deutschen Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, Geschäftsadresse Invalidenstraße 130, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin unter HRB 79648 (**Jerini AG**, die Aktionäre der Jerini AG jeweils ein **Jerini-Aktionär** und zusammen die **Jerini-Aktionäre**) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb aller Aktien der Jerini AG (**Jerini-Aktien**), die nicht vom Bieter gehalten werden.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (**WpÜG**) und wird in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren Vorschriften der *Regulation 14 E* des *U.S. Securities Exchange Act von 1934* (**Securities Exchange Act**) abgegeben. Auf Grundlage der generellen Befreiung von den Bestimmungen der Rule 14e-5 des Securities Exchange Act der U.S. Securities and Exchange Commission (**SEC**) vom 2. März 2007 in Sachen Sulzer AG ist der Bieter (oder sind Finanzinstitute in seinem Namen) berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Jerini-Aktien außerhalb des Angebots zu erwerben. Dieses Angebot darf auch im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (**Vereinigtes Königreich**) unterbreitet werden. Soweit solche Erwerbe bereits vereinbart oder vollzogen sind, sind sie in dieser Angebotsunterlage wiedergegeben; falls solche Erwerbe nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vereinbart oder vollzogen werden, werden diese in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG im elektronischen Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.shire.com> veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Einzelheiten dieser Anteilserwerbe, die nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vereinbart oder vollzogen werden, erfolgt unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 48 Stunden, nachdem die Übertragung der Aktien durchgeführt wurde oder eine Vereinbarung hierüber getroffen wurde. Eine Veröffentlichung der unverbindlichen englischen Übersetzung für Jerini-Aktionäre außerhalb Deutschlands erfolgt ebenfalls im Internet unter <http://www.shire.com>.

Dieses Angebot wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben und durchgeführt. Mit Ausnahme der Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (**Angebotsunterlage**) in Deutschland und nach deutschem Recht sind keine sonstigen Registrierungen, Genehmigungen oder Zulassungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder von diesen erteilt worden. Jerini-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen.

Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Obwohl der Bieter auch eine unverbindliche englische Übersetzung der deutschen Angebotsunterlage veröffentlichen wird, ist die deutsche Angebotsunterlage die allein verbindliche. Nur die deutsche Angebotsunterlage wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) geprüft und gestattet.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 13. August 2008 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 WpÜG im Internet unter <http://www.shire.com> sowie im Wege der so genannten Schalterpublizität veröffentlicht. Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache und einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren und (ii) die Internetadresse, unter welcher die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, ist im elektronischen Bundesanzeiger am 13. August 2008 veröffentlicht worden. Sonstige Erklärungen und Mitteilungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot werden wie in Ziffer 14 beschrieben veröffentlicht.

Exemplare der Angebotsunterlage sowie ihrer unverbindlichen englischen Übersetzung werden für Jerini-Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank AG (Junghofstraße 5-9, D-60311 Frankfurt am Main, Telefax +49 (69) 910-38794, E-Mail dct.tender-offers@db.com) bereitgehalten. Jerini-Aktionäre, die in den USA ansässig sind, können eine kostenlose Ausgabe der unverbindlichen englischen Übersetzung der Angebotsunterlage unter der Telefonnummer +1-800-488-8095 in den USA anfordern.

Der Bieter hat keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage oder des Angebots veranlasst und keinen Dritten ermächtigt, Angaben zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der USA und des Vereinigten Königreichs

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen kann das Angebot von allen Jerini-Aktionären nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage angenommen werden. Jerini-Aktionäre, die das Angebot außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs annehmen wollen, sowie Personen, die in den Besitz der Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten.

Dieses Angebot und diese Angebotsunterlage stellen weder die Abgabe, die Veröffentlichung noch eine öffentliche Werbung für ein Angebot nach Maßgabe von Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands dar. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung des Angebots und der Angebotsunterlage noch eine öffentliche Werbung für das Angebot nach ausländischem Recht.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder anderer das Angebot betreffende Informationsunterlagen können den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen nach Maßgabe) anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands, der USA und des Vereinigten Königreichs unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands, der USA und des Vereinigten Königreichs ist daher nicht beabsichtigt. Der Bieter gestattet daher nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Informationsunterlagen durch Dritte, unmittelbar oder mittelbar, außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, wenn und soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren rechtlichen Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs kann anderen Rechtsordnungen als der Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs unterliegen. Personen, die außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs fallen, werden aufgefordert, sich über diese kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut oder ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts bzw. eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (**Depotbank**) gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen.

Weder der Bieter noch eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person sind in irgendeiner Weise dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs vereinbar ist, noch dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der USA oder des Vereinigten Königreichs mit den jeweils

anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung des Bieters für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Der Bieter hat am 3. Juli 2008 seine Entscheidung zur Abgabe des Angebots in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG veröffentlicht (**Bekanntgabe**). Die Veröffentlichung der Bekanntgabe ist im Internet unter <http://www.shire.com> abrufbar.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können und mit Unsicherheiten und Risiken behaftet sind. Sämtliche Daten, einschließlich Planungen bezüglich der Jerini AG und der Jerini-Gruppe (wie in Ziffer 4.2 definiert) beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationsquellen oder wurden dem Bieter seitens der Jerini AG im Rahmen einer Unternehmensprüfung durch mehrere Besprechungen mit dem Management der Jerini AG und dem Zugang zu einer begrenzten Anzahl von Dokumenten in einem Datenraum in den Zeiträumen von 23. Januar bis 1. Februar 2008 (Due Diligence fokussiert auf Icatibant) und 30. Mai bis 2. Juli 2008 (allgemeinere Due Diligence, hauptsächlich konzentriert auf Gesellschaftsrecht, Finanzen, Steuern und Unternehmensorganisation), gefolgt von einer schriftlichen Fragenbeantwortung (**Due Diligence**) zugänglich gemacht.

1.6 "Safe harbour"-Ausführungen gemäß dem US Private Securities Litigation Reform Act 1995

Aussagen in dieser Angebotsunterlage, die nicht auf historischen Fakten basieren, sind auf die Zukunft gerichtete Aussagen. Derartige zukunftsgerichtete Aussagen sind mit Risiken und Unsicherheiten behaftet und jederzeit Änderungen unterworfen. Die Ergebnisse der Shire-Gruppe können erheblich beeinflusst werden, wenn sich solche Risiken und Unsicherheiten verwirklichen. Diese Risiken und Unsicherheiten beinhalten nachfolgend genannte Faktoren, deren Aufzählung jedoch nicht abschließend ist: das Risiko im Zusammenhang mit pharmazeutischer Forschung und Produktentwicklung im Zusammenhang mit der Herstellung und Vermarktung von Produkten, unter anderem das Risiko der Etablierung von VYVANSE™ (Lisdexamfetamin-Dimesylat) (Attention Deficit and Hyperactivity Disorder; ADHD) im Markt, im Zusammenhang mit dem Einfluss der Produkte von Wettbewerbern auf die Shire-Gruppe, unter anderem auf deren ADHD-Franchiseprodukte, im Zusammenhang mit Patenten, unter anderem der juristischen Anfechtung des ADHD-Franchiseprodukts der Shire-Gruppe, im Zusammenhang mit der staatlichen Regulierung und Zulassung, unter anderem der erwarteten Produktzulassung von INTUNIV™ (Guanfacin, erweiterte Einführung) (ADHD), im Zusammenhang mit der Sicherung neuer Produkte zur Vermarktung und/oder Weiterentwicklung durch die Shire-Gruppe, im Zusammenhang mit dem geplanten Übernahmeangebot der Shire-Gruppe gegenüber der Jerini AG, unter anderem die erfolgreiche Durchführung des Angebots durch die Shire-Gruppe, die Integration der Jerini AG und die Realisierung der antizipierten Vorteile des Erwerbs, sowie weitere Risiken und Unsicherheiten, wie sie jeweils detailliert in den Unterlagen aufgeführt sind, die die Shire-Gruppe bei der SEC eingereicht hat, einschließlich des Geschäftsberichts auf Formular 10-K (abrufbar unter <http://www.shire.com/shire/form.secfilings?type=HTML&id=5753606>) für das am 31. Dezember 2007 zu Ende gegangene Geschäftsjahr.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen dieser Angebotsunterlage. Da die Zusammenfassung nicht alle für Jerini-Aktionäre relevanten Informationen enthält, ist sie in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben in dieser Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter:	Shire Deutschland Investments GmbH, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Zielgesellschaft:	Jerini AG, Invalidenstraße 130, 10115 Berlin, Deutschland
Gegenstand des Angebots:	Kauf und Erwerb aller nicht von dem Bieter gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Jerini AG (ISIN DE0006787476 (WKN 678747)) mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2008
Adressaten des Angebots:	Alle Jerini-Aktionäre
Gegenleistung (Angebotspreis):	EUR 6,25 je Jerini-Aktie
Annahmefrist:	13. August 2008 bis zum 10. September 2008 um 24.00 Uhr MESZ, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist
Weitere Annahmefrist:	Voraussichtlich vom 16. September 2008 bis zum 29. September 2008 um 24.00 Uhr MESZ, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist
Annahme:	Jerini-Aktionäre können das Angebot nur durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist annehmen
Keine Angebotsbedingung:	Dieses Angebot sowie die durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Aktienkaufverträge stehen unter keiner aufschiebenden Bedingung
Kosten/Spesen:	Die Annahme des Angebots und der Erhalt des Angebotspreises sind für die Jerini-Aktionäre, die ihre Anteile durch eine Depotbank in Deutschland verwahren lassen, kosten- und spesenfrei. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die entsprechende Depotbank
ISIN:	Jerini-Aktien: ISIN DE0006787476 (WKN 678747) Zum Verkauf Eingereichte Jerini-Aktien: ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL)
Börsenhandel:	Die Eingereichten Jerini-Aktien sollen unter der ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) voraussichtlich ab dem Beginn der Annahmefrist während der Dauer der Annahmefrist handelbar sein. Während der Weiteren Annahmefrist ist ein Handel mit Eingereichten Jerini-Aktien nicht vorgesehen
Veröffentlichungen:	Erklärungen und Mitteilungen werden im Elektronischen Bundesanzeiger, sowie im Internet unter http://www.shire.com veröffentlicht

3. ÜBERNAHMEANGEBOT

3.1 Gegenstand des Übernahmeangebots

Der Bieter bietet hiermit allen Jerini-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden und unter der ISIN DE0006787476 (WKN 678747) gehandelten Stückaktien der Jerini AG jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Jerini AG von EUR 1,00 und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2008 gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 6,25 je Jerini-Aktie (**Angebotspreis**)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Gegenstand des Angebots sind alle Jerini-Aktien, die nicht vom Bieter gehalten werden.

3.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (**Annahmefrist**)

beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am **13. August 2008**

und endet am **10. September 2008 um 24.00 Uhr** Mitteleuropäischer Sommerzeit (**MESZ**).

Sofern sich die Annahmefrist verlängert, ist mit dem Begriff "Annahmefrist" immer auch die Annahmefrist einschließlich der jeweiligen Verlängerung gemeint.

3.3 Mögliche Verlängerungen der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

Läuft im Falle konkurrierender Angebote die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 WpÜG).

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Jerini AG einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

3.4 Weitere Annahmefrist

Diejenigen Jerini-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (siehe § 16 Abs. 2 WpÜG, **Weitere Annahmefrist**).

Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 16. September 2008 beginnen und am 29. September 2008, 24.00 Uhr MESZ, enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist ist eine Annahme des Angebots vorbehaltlich des in Ziffer 12 beschriebenen Andienungsrechts nicht mehr möglich.

3.5 Keine Angebotsbedingung

Dieses Angebot und die mit Annahme des Angebots geschlossenen Aktienkaufverträge stehen unter keiner aufschiebenden Bedingung.

4. BETEILIGTE PARTEIEN UND BETEILIGUNGSSTRUKTUR

4.1 Beschreibung des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen

Bieter

Shire Deutschland Investments GmbH (vormals Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH) ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*GmbH*) mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83326. Der Bieter hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Der Tag der ersten Eintragung der Gesellschaft ist der 25. Juni 2008. Der Unternehmensgegenstand des Bieters umfasst unter anderem den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere an solchen, deren Gegenstand die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biochemischen Produkten und Wirkstoffen und von Pharmazeutika und Diagnostika ist, einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Der Bieter hat gegenwärtig mit Ausnahme der Jerini AG und ihren Tochterunternehmen keine Tochtergesellschaften.

Shire Pharmaceuticals Ireland Limited

Alleinige Gesellschafterin des Bieters ist Shire Pharmaceuticals Ireland Limited, eine nach dem Recht der Republik Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dublin, Irland, Geschäftsadresse 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland, mit einem Stammkapital von EUR 89.813 (**SPIL**). SPIL wurde am 18. Oktober 2001 gegründet. Der Unternehmensgegenstand der SPIL umfasst unter anderem die Herstellung, den Import, die Verbreitung und den Verkauf von spezialisierten pharmazeutischen Produkten.

Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited

Alleinige Gesellschafterin von SPIL ist Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited, eine nach dem Recht der Republik Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dublin, Irland, Geschäftsadresse 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland, und mit einem Stammkapital von USD 59.932. Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited wurde am 15. Mai 2008 gegründet. Gegenstand ihres Unternehmens ist unter anderem die Tätigkeit als Holding-Gesellschaft innerhalb der Shire-Gruppe.

Shire Limited

Alleinige Gesellschafterin von Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited und mittelbare Gesellschafterin des Bieters ist Shire Limited, eine Gesellschaft gegründet nach dem Recht von Jersey (Registernummer 99854), mit eingetragenem Sitz in 22 Grenville Street, St. Helier, Jersey JE4 8PX, Geschäftsadresse 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Republik Irland, mit einem eingetragenen Stammkapital von GBP 50.000.002 eingeteilt in 1.000.000.000 Aktien, ausgewiesen als Stammaktien mit einem Nennwert von je 5 Pence, und 2 Aktien, ausgewiesen als Bezugsaktien mit einem Nennwert von je GBP 1 (**Shire Limited**). Shire Limited wurde im Mai 2008 durch eine gerichtlich gebilligte Restrukturierungsentscheidung (*court sanctioned scheme of arrangement*) als neue Holdinggesellschaft für die Unternehmensgruppe gegründet. Shire Limited ist eine an der London Stock Exchange und an der NASDAQ börsennotierte Aktiengesellschaft. Shire Limited ist ein führender, weltweit operierender Spezialist im Arzneimittelbereich mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften weltweit (**Shire-Gruppe**). Shire Limited fungiert unter anderem als Holdinggesellschaft für die Shire-Gruppe, die auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und Verkauf von biopharmazeutischen Spezialprodukten tätig ist. Die Shire-Gruppe hat eine Vertriebs- und Marketing-Infrastruktur mit einem breiten Produktportfolio und der Möglichkeit zum Direktvertrieb unter anderem in den USA, Kanada, dem Vereinigten Königreich, der Republik Irland, Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien. Die Shire-Gruppe deckt außerdem die anderen wichtigen Pharmaziemärkte indirekt durch Vertriebshändler ab. Mit ihrer fachpharmazeutischen Abteilung konzentriert sich die Shire-Gruppe auf kleinmolekulare Arzneimittel innerhalb des Therapiebereichs der Magen-Darm-Erkrankungen und des Aufmerksamkeits-Defizit-

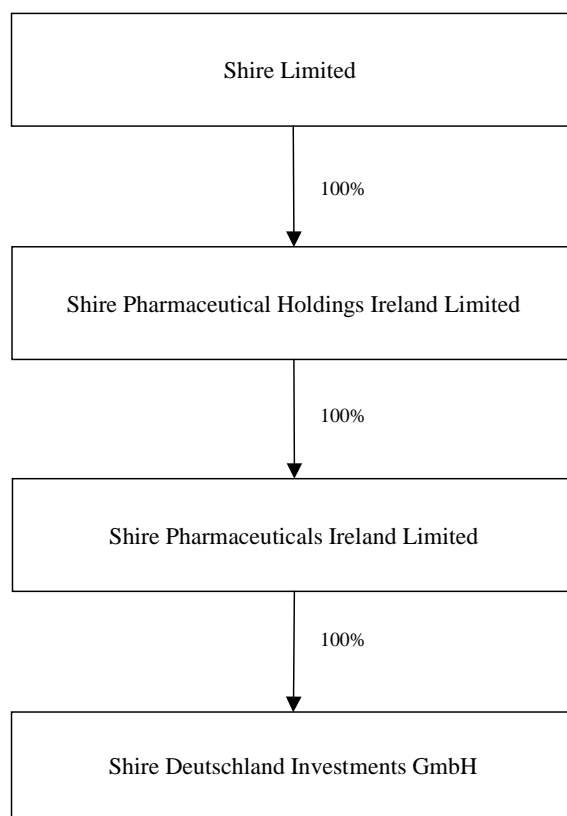
Syndroms mit Hyperaktivität. Hier hat die Shire-Gruppe eine führende Position in den USA inne. Die Abteilung für Humangenetiktherapie der Shire-Gruppe konzentriert sich auf die Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Arzneimitteln gegen Einzelmutationserbkrankheiten. Hierdurch gibt sie Menschen Hoffnung, die an einer solchen seltenen Krankheit wie dem Hunter-Syndrom, der Fabry-Krankheit, der Gaucher-Krankheit, des Sanfiliippo-Syndroms oder der metachromatischen Leukodystrophie leiden. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Shire-Gruppe ist in Basingstoke im Vereinigten Königreich, in Wayne, Pennsylvania, USA und in Cambridge, Massachusetts, USA. Die Shire-Gruppe hat ein Netzwerk von Büros und Vertriebskanälen innerhalb Europas, Südamerikas, Kanadas und den pazifischen Randgebieten. Die Shire-Gruppe hat insgesamt etwa 3.500 Mitarbeiter. Der Gesamtumsatz der Shire-Gruppe für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr gemäß den in den USA geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (**US-GAAP**) betrug etwa USD 2.436 Millionen.

Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Im Verhältnis zu den vorgenannten Gesellschaften ist der Bieter als Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG anzusehen. Die vorgenannten Gesellschaften sind somit mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG. Die in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften von Shire Limited und gelten somit als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.

Unternehmensstruktur des Bieters

Das folgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsstruktur des Bieters und seiner Muttergesellschaften:



4.2 Beschreibung der Jerini AG

Jerini AG, Invalidenstraße 130, 10115 Berlin, Deutschland, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin, Deutschland unter HRB 79648. Sie wurde am 6. April 2001 in das Handelsregister eingetragen.

Das derzeit im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Jerini AG beträgt EUR 57.764.452. Laut Informationen von Jerini AG ist das derzeitige Grundkapital höher als das im Handelsregister eingetragene, da laufend Bezugsrechte ausgeübt werden. In Übereinstimmung mit deutschem Recht werden die neuen aus der Ausübung der Bezugsrechte

entstandenen Aktien nicht vor Januar 2009 in das Handelsregister eingetragen werden. Zum 31. Juli 2008 beträgt die Gesamtzahl der Stimmrechte und damit das Grundkapital der Jerini AG gemäß einer Veröffentlichung der Jerini AG nach § 26a WpHG vom 31. Juli 2008 58.936.297 (**Jerini-Grundkapital**). Es ist in 58.936.297 Inhaber-Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt. Diese 58.936.297 Jerini-Aktien sowie weitere Jerini-Aktien, welche aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten auf der Basis der Bedingten Kapitalia 2002/I, 2005/I und 2005/II ausgegeben werden, sind zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, einem regulierten Marktsegment mit zusätzlichen Verpflichtungen nach der Zulassung (Prime Standard), unter der ISIN DE 0006787476 (WKN 678747) zugelassen. Die Aktien werden am regulierten Markt, im Parketthandel und in XETRA an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt. Die Aktien sind in den Prime-All-Share-Index, den C-Dax-Index und den Technology All Share Index aufgenommen. Jerini AG hält keine eigenen Aktien.

Laut Satzung der Jerini AG vom 26. Mai 2008 bestand ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 26.213.135 (Genehmigtes Kapital 2005/II). Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hieraus bis zum 13. Juni 2012 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien auszugeben. Der Vorstand war außerdem berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Am 3. Juli 2008 hat der Vorstand der Jerini AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, 5.229.747 neue Jerini-Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II unter Ausschluss von Bezugsrechten (**Neue Jerini-Aktien**) zu schaffen und solche Neuen Jerini-Aktien dem Bieter zum Ausgabepreis von EUR 4,00 in bar (**Ausgabepreis**) anzubieten.

Am 3. Juli 2008 hat der Bieter die Neuen Jerini-Aktien zum Ausgabepreis gezeichnet und am 7. Juli 2008 den gesamten Ausgabepreis auf das entsprechende Kapitalerhöhungskonto der Jerini AG gezahlt. Der Gegenwert aus der Kapitalerhöhung soll den Betrieb der Jerini AG bis zur vollständigen Durchführung des Angebots finanzieren (**Kapitalerhöhung**). Die Kapitalerhöhung wurde am 18. Juli 2008 in das Handelsregister eingetragen. Laut Satzung der Jerini AG vom 18. Juli 2008 bestand noch ein verbleibendes genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 20.983.388. Die Hauptversammlung der Jerini AG hat am 26. Juni 2008 beschlossen, das Genehmigte Kapital 2005/II zu ändern und auf EUR 26.267.352 zu erhöhen und die Ermächtigung des Vorstands bis zum 26. Juni 2013 auszudehnen. Diese Änderungen des Genehmigten Kapitals 2005/II sind inzwischen durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden.

Laut Satzung der Jerini AG (Stand 25. Juli 2008) gibt es vier verschiedene Arten von bedingten Kapitalia, insgesamt in Höhe von EUR 4.893.110: Bedingtes Kapital 2002/I (in Höhe von EUR 807.580), Bedingtes Kapital 2005/I (in Höhe von EUR 1.109.864), Bedingtes Kapital 2005/II (in Höhe von EUR 144.536) und Bedingtes Kapital 2006/I (in Höhe von EUR 2.831.130), die geschaffen wurden, um Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft der Jerini AG gewähren zu können. Das Bedingte Kapital 2006/I wurde auch geschaffen, um Geschäftsführern und Arbeitnehmern der Jerini-Gruppe Bezugsrechte gewähren zu können. Insgesamt stehen nach Angaben von Jerini AG (vorbehaltlich zwischenzeitlicher Ausübungen) noch bis zu 2.202.303 Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie unter den verschiedenen Optionsplänen aus (**Aktienoptionen**). Hiervon sind bis zu 838.484 Bezugsrechte im Zeitraum 20. August 2008 bis 9. September 2008 noch ausübbar, mindestens 1.363.819 Bezugsrechte werden, vorbehaltlich der Zielerreichung, erst in Zeiträumen nach Ablauf der weiteren Annahmefrist ausübbar.

Außerdem gibt es laut Satzung der Jerini AG (Stand 25. Juli 2008) ein weiteres bedingtes Kapital, Bedingtes Kapital 2008/I (in Höhe von EUR 21.013.000). Bedingtes Kapital 2008/I wurde geschaffen zur Gewährung von Wandelrechten bzw. Optionsrechten der Inhaber von Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung der Jerini AG den Vorstand durch Ermächtigungsbeschluss vom 26. Juni 2008 ermächtigt hat. Solche Wandel- oder Optionsanleihen wurden nach Wissen des Bieters bislang nicht ausgegeben.

Der Bieter hat sich gegenüber der Jerini AG und zugunsten jedes Inhabers von Aktienoptionen (§ 328 Abs. 1 *Bürgerliches Gesetzbuch*) in dem in Ziffer 5.1 beschriebenen Business Combination Agreement verpflichtet, auf Verlangen der Jerini AG jedem Inhaber von Aktienoptionen eine Gegenleistung in bar für jede nicht verfallene oder beendete Aktienoption anzubieten, wenn und soweit (i) der jeweilige Inhaber der Aktienoption auf diese zugunsten der Jerini AG verzichtet (§ 328 Abs. 1 *Bürgerliches Gesetzbuch*) und (ii) das Angebot durchgeführt wird. Diese Verpflichtung des Bieters besteht unabhängig von einer Unverfallbarkeit oder eines möglichen Ablaufs der Wartefrist für jede nicht verfallene und nicht beendete Aktienoption. Der Bieter hat die Barabfindung der Aktienoptionen zum

Angebotspreis zuzüglich (i) sämtlicher etwaiger freiwilliger oder zwingender Erhöhungen durch den Bieter und (ii) etwaiger Ansprüche gemäß dem WpÜG, insbesondere solcher nach § 31 Abs. 5 WpÜG, abzüglich des entsprechenden Ausübungspreises der Aktienoption gemäß dem jeweiligen Aktienoptionsplan (**Aktienoptions-Gegenleistung**) anzubieten. Der Bieter hat sich verpflichtet, die Ausübung des Verlangens durch die Jerini AG nicht zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Ausübung des Verlangens auch nicht durch von dem Bieter vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG verhindert wird. Der Verzicht durch den jeweiligen Inhaber der Aktienoptionen wird wirksam, sobald der entsprechende Inhaber der Aktienoptionen die Aktienoptions-Gegenleistung erhalten hat. Die Inhaber von Aktienoptionen sind nicht verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen. Der Bieter behält sich vor, in Abstimmung mit Jerini AG, den Aktienoptionsinhabern die Aktienoptions-Gegenleistung bereits vor dem vorstehend genannten Termin anzubieten.

Außerdem hat die Hauptversammlung der Jerini AG am 26. Juni 2008 den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt. Die eigenen Aktien müssen entweder über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot erworben werden. Der Vorstand wurde ermächtigt, das Aktionärsandienungs- und -bezugsrecht für die eigenen Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Laut Geschäftsbericht für 2007 ist Jerini AG ein pharmazeutisches Unternehmen, das auf die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung neuartiger Arzneimittel auf Peptid-Basis zur Behandlung von Krankheiten spezialisiert ist, für die es bisher keine oder nur eingeschränkte Behandlungsmöglichkeiten gibt. Jerini AG ist die Holding-Gesellschaft der Jerini Unternehmensgruppe, zu der Jerini US, Inc., JPT Peptide Technologies GmbH, JPT Peptide Technologies, Inc., Jerini Ophthalmic Holding GmbH, Jerini Ophthalmic, Inc., Jerini Beteiligungen GmbH, Jerini Holding Ltd. und Jerini Trading Ltd. gehören (zusammen **Jerini-Gruppe**).

Jerini AG's Focus liegt nach eigenen Angaben momentan auf der Vermarktung ihres ersten Arzneimittels Icatibant, ein Arzneimittel zur Behandlung des vererbaren Angioödems (**HAE**). Icatibant wird in Europa unter der Marke "Firazyr" vermarktet und vertrieben werden. Icatibant erhielt nach Angaben der Jerini AG sowohl in der Europäischen Union als auch in den USA den Status eines Arzneimittels für seltene Leiden (*orphan drug status*) für die Indikation HAE verliehen. Dieser würde im Falle der Zulassung Marktexklusivität für zehn bzw. sieben Jahre gewähren. Am 15. Juli 2008 hat die Europäische Kommission Icatibant für die Behandlung von HAE für die Europäische Union zugelassen. Mit Schreiben vom 24. April 2008 hat die US Food and Drug Administration (**FDA**) mit einem so genannten "Non Approval-Letter" das Verfahren der Marktzulassung in USA für Icatibant in Indikation HAE vorläufig gestoppt. Am 23. Juni 2008 hat Jerini AG nach Gesprächen mit der FDA angekündigt, innerhalb der nächsten drei bis vier Monate hierauf zu antworten und der FDA weitere Informationen über Icatibants Wirkung bei der Behandlung von HAE zur Verfügung zu stellen.

Laut Konzernabschluss der Jerini AG zum 31. Dezember 2007 hat Jerini AG eine sogenannte Peptides-to-Drugs Pipeline (**P2D**) entwickelt. Die P2D Technologie ermöglicht Jerini AG, Leitstrukturen für Arzneimittel zu identifizieren und sie je nach Bedarf in Arzneimittel zur Injektion oder oralen Einnahme umzuwandeln. Gestützt auf ihre P2D Plattform, hat Jerini AG die Möglichkeit, neue Arzneimittel gegen Krankheiten zu entwickeln, die einer Behandlung sonst nur schwer zugänglich sind.

Laut Geschäftsbericht der Jerini AG für das Jahr 2007 wird der Geschäftsbereich Peptid-Dienstleistungen von einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft, JPT Peptide Technologies GmbH und deren 100-prozentiger US-Tochtergesellschaft JPT Peptide Technologies Inc. betrieben. Die 2005 gegründete Jerini US Inc. soll die Vermarktung der Produkte der Jerini AG in den USA voran treiben. Die Jerini AG lizenzierte die Rechte an ihren $\alpha 5\beta 1$ -Integrin-Antagonisten für den Bereich Nordamerika an die Jerini Ophthalmic Inc., die 2006 als weitere Konzerngesellschaft gegründet wurde, um die Weiterentwicklung der Medikamentenkandidaten im Bereich der Augenheilkunde stärker zu bündeln.

Die Finanzierung der Jerini Ophthalmic Inc. erfolgte durch die Jerini Ophthalmic Holding GmbH, welche im Dezember 2006 gegründet wurde. Die Jerini Beteiligungen GmbH wurde 2007 von der Jerini AG erworben. Sie hält eine Mehrheitsbeteiligung an den maltesischen Tochtergesellschaften Jerini Holding Ltd. und Jerini Trading Ltd. Gemeinsam mit diesen wird sie die Vermarktung der Icatibant-Rechte für bestimmte Bereiche Europas übernehmen.

Kooperationspartner von Jerini AG sind derzeit unter anderem Alcon Research und Baxter.

Laut Jahresabschluss und Konzernabschluss der Jerini AG zum 31. Dezember 2007 beschäftigte Jerini AG zum 31. Dezember 2007 134 Mitarbeiter und die Jerini-Gruppe 166 Mitarbeiter. Der Umsatz der Jerini AG belief sich im Geschäftsjahr 2007 auf EUR 4,9 Millionen und für die Jerini-Gruppe auf EUR 18,6 Millionen.

4.3 Gemeinsam mit Jerini AG handelnde Personen

Gemeinsam mit Jerini AG handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG sind nach Kenntnis des Bieters ihre 100-prozentigen Tochtergesellschaften Jerini US, Inc., mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, JPT Peptide Technologies GmbH, Jerini Ophthalmic Holding GmbH, und Jerini Beteiligungen GmbH, jeweils mit Sitz in Berlin. Gemeinsam mit Jerini AG handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG sind außerdem JPT Jerini Peptide Technologies Inc., mit Sitz in Virginia, USA (eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von JPT Peptide Technologies GmbH), Jerini Ophthalmic, Inc., mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (eine 96-prozentige Tochtergesellschaft von Jerini AG, 77,4 % direkt durch Jerini AG gehalten und 18,6 % durch Jerini Ophthalmic Holding GmbH), Jerini Holding Ltd., Malta (eine 99,96-prozentige Tochtergesellschaft von Jerini Beteiligungen GmbH) und Jerini Trading Ltd., Malta (eine 99,96-prozentige Tochtergesellschaft von Jerini Holding Ltd.; 0,04 % werden von Jerini Beteiligungen GmbH gehalten).

4.4 Gegenwärtige Beteiligung und Stimmrechte des Bieters und der mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen

Zum Zeitpunkt der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin am 12. August 2008, gehören dem Bieter 47.724.761 Jerini-Aktien (entsprechend 80,98 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte). Diese 47.724.761 Stimmrechte werden SPIL, Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited and Shire Limited gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Jerini-Aktien noch werden dem Bieter oder mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

4.5 Erwerb von Jerini-Aktien vor dem Angebot, während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist

Wie in Ziffer 4.2 näher beschrieben,

- (a) hat der Vorstand der Jerini AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 3. Juli 2008 einen Beschluss über die Ausgabe der Neue Jerini-Aktien gefasst. Der Bieter hat am 3. Juli 2008 die 5.229.747 Neue Jerini-Aktien zum Ausgabepreis (EUR 4,00) gezeichnet. Am 7. Juli 2008 hat der Bieter den Gesamtausgabepreis auf das Kapitalerhöhungskonto der Jerini AG eingezahlt. Die Kapitalerhöhung wurde am 18. Juli 2008 ins Handelsregister eingetragen;
- (b) hat sich der Bieter im Business Combination Agreement gegenüber der Jerini AG und zugunsten jedes Bezugsberechtigten der Aktienoptionen (§ 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) verpflichtet, auf Verlangen der Jerini AG jedem Inhaber von Aktienoptionen die Aktienoptions-Gegenleistung zu gewähren, vorausgesetzt, dass (i) der jeweilige Inhaber der Aktienoptionen auf die Aktienoptionen zugunsten der Jerini AG verzichtet (§ 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) und (ii) das Angebot durchgeführt wird. Inhaber von Aktienoptionen sind nicht verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen.

Einige institutionelle Anleger sowie das Vorstandsmitglied der Jerini AG Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener und die Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG Dr. Stephan Goetz and Dr. Karl-Gerhard Seifert haben am 3. Juli 2008, vor Bekanntgabe, Anteilskauf- und Übertragungsverträge über ihren gesamten Anteilsbesitz an der Jerini AG über insgesamt 27.918.042 Jerini-Aktien (entsprechend 47,37 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte) abgeschlossen (**Paketerwerbsverträge**).

Die Paketerwerbsverträge sehen für den Erwerb jeder Jerini-Aktie einen Kaufpreis von EUR 6,25 vor. Die Anteilsübertragung nach dem entsprechenden Paketerwerbsvertrag war aufschiebend bedingt auf die kartellrechtliche

Freigabe in Deutschland und den USA. Außerdem stand die Anteilsübertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung von Icatibant durch die Europäische Kommission entsprechend der Empfehlung des Komitees für humanmedizinische Produkte der EMEA vom 24. April 2008, sowie der Zahlung des entsprechenden Kaufpreises. Die aufschiebenden Bedingungen sind bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage eingetreten, und die Aktien aus den Paketerwerbsverträgen wurden bereits auf den Bieter übertragen.

Darüber hinaus regeln die Paketerwerbsverträge, dass die jeweiligen Verkäufer vom Bieter den Differenzbetrag verlangen können, wenn die Gegenleistung, die der Bieter im Rahmen des Angebots bezahlt, den Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie übersteigt. Dieser Differenzbetrag berechnet sich pro Jerini-Aktie, multipliziert mit der Anzahl der Jerini-Aktien, die Gegenstand des jeweiligen Paketerwerbsvertrags sind.

Außerdem haben das Vorstandsmitglied der Jerini AG, Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener, und die Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG, Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert, am 3. Juli 2008 vor Bekanntgabe Nebenabreden zu den Haupt-Aktionärs-Verträgen mit dem Bieter abgeschlossen. Diese enthalten unter anderem die Verpflichtung für Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener, Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert (i) vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien ab dem 3. Juli 2008 und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG weder direkt noch indirekt Jerini-Aktien oder sonstige Rechte, einschließlich Stimmrechte, an Jerini-Aktien zu einem Preis zu erwerben, der die im Angebot gewährte Gegenleistung übersteigt und (ii) zu den gleichen Bedingungen wie im entsprechenden Paketerwerbsvertrag, dem Bieter alle Jerini-Aktien zu verkaufen und abzutreten, die sie derzeit oder zukünftig halten werden (mit Ausnahme der Jerini-Aktien, die Kaufgegenstand des jeweiligen Paketerwerbsverträge sind), einschließlich von Jerini-Aktien, die durch Käufe am Markt oder durch die Ausübung von Optionsrechten erworben werden.

Nach Informationen der Jerini AG halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit Ausnahme der oben aufgeführten Personen keine Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG Aktien der Jerini AG.

Am 8./9. Juli 2008 haben außerdem Familienmitglieder von Dr. Stephan Goetz Anteilskauf- und Abtretungsverträge mit dem Bieter über insgesamt 825.073 Jerini-Aktien (entsprechend 1,40 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte) geschlossen. Diese Anteilskauf- und Abtretungsverträge enthalten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die Paketerwerbsverträge, insbesondere im Hinblick auf den Kaufpreis und die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen für die Anteilsübertragung.

Am 17. Juli 2008 haben Christoph Boehringer und CD-Venture GmbH Anteilskauf- und Abtretungsverträge mit dem Bieter über insgesamt 375.000 Jerini-Aktien (entsprechend 0,64 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte) geschlossen. Diese Anteilskauf- und Abtretungsverträge enthalten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die Paketerwerbsverträge, insbesondere im Hinblick auf den Kaufpreis und die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen für die Anteilsübertragung.

Am 24. Juli 2008 hat IBB Beteiligungsgesellschaft GmbH einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag mit dem Bieter über insgesamt 372.401 Jerini-Aktien (entsprechend 0,63 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte) geschlossen. Dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die Paketerwerbsverträge, insbesondere im Hinblick auf den Kaufpreis und die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen für die Anteilsübertragung (die Anteilskauf- und Abtretungsverträge mit Familienmitgliedern von Dr. Stephan Goetz, Christoph Boehringer, CD-Venture GmbH, IBB Beteiligungsgesellschaft GmbH, **(Nach-Bekanntgabe-Verträge)**).

Die aufschiebenden Bedingungen der Nach-Bekanntgabe-Verträge sind bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage eingetreten, und die Aktien aus den Nach-Bekanntgabe-Verträgen wurden bereits auf den Bieter übertragen.

Am 7. August 2008 hat UBS AG mit dem Bieter einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über insgesamt 511.186 Jerini-Aktien (entsprechend 0,87 % des Jerini-Grundkapitals und der Stimmrechte) geschlossen. Dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die Paketerwerbsverträge, insbesondere einen Kaufpreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Diese Aktien wurden noch nicht auf den Bieter übertragen.

Der Bieter kaufte am 3. Juli 2008 nach Bekanntgabe insgesamt 2.025.528 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,11 und EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 2.025.528 Jerini-Aktien erfolgte am 7. Juli 2008.

Der Bieter kaufte am 3. Juli 2008 nach Bekanntgabe insgesamt 6.424.472 Jerini-Aktien außerbörslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,15 und EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 6.424.472 Jerini-Aktien erfolgte am 7. Juli 2008.

Am 4. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 700.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,11 bis EUR 6,15 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 700.000 Jerini-Aktien erfolgte am 8. Juli 2008.

Am 22. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 7.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,14 bis EUR 6,15 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 7.000 Jerini-Aktien erfolgte am 24. Juli 2008.

Am 23. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 250.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,14 bis EUR 6,18 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 250.000 Jerini-Aktien erfolgte am 25. Juli 2008.

Am 24. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 255.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,14 bis EUR 6,18 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 255.000 Jerini-Aktien erfolgte am 28. Juli 2008.

Am 25. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 85.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,14 bis EUR 6,16 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 85.000 Jerini-Aktien erfolgte am 29. Juli 2008.

Am 28. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 175.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,14 bis EUR 6,16 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 175.000 Jerini-Aktien erfolgte am 30. Juli 2008.

Am 29. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 125.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,15 bis EUR 6,17 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 125.000 Jerini-Aktien erfolgte am 31. Juli 2008.

Am 30. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 375.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,17 bis EUR 6,20 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 375.000 Jerini-Aktien erfolgte am 1. August 2008.

Am 30. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 50.000 Jerini-Aktien außerbörslich zu einem Preis von EUR 6,20 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 50.000 Jerini-Aktien erfolgte am 1. August 2008.

Am 31. Juli 2008 kaufte der Bieter weitere 250.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,20 bis EUR 6,22 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 250.000 Jerini-Aktien erfolgte am 4. August 2008.

Am 1. August 2008 kaufte der Bieter weitere 560.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,21 bis EUR 6,22 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 560.000 Jerini-Aktien erfolgte am 5. August 2008.

Am 4. August 2008 kaufte der Bieter weitere 474,000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,21 bis EUR 6,22 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 474,000 Jerini-Aktien erfolgte am 6. August 2008.

Am 5. August 2008 kaufte der Bieter weitere 730,000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,20 bis EUR 6,24 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 730,000 Jerini-Aktien erfolgte am 7. August 2008.

Am 6. August 2008 kaufte der Bieter weitere 264.998 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,24 bis EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 264.998 Jerini-Aktien erfolgte am 8. August 2008.

Am 7. August 2008 kaufte der Bieter weitere 103.500 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 103.500 Jerini-Aktien erfolgte am 11. August 2008.

Am 8. August 2008 kaufte der Bieter weitere 100.000 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis in einer Preisspanne von EUR 6,24 bis EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 100.000 Jerini-Aktien erfolgte am 12. August 2008.

Am 8. August 2008 kaufte der Bieter weitere 50.000 Jerini-Aktien außerbörslich zu einem Preis von EUR 6.25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 50.000 Jerini-Aktien erfolgte am 12. August 2008.

Am 11. August 2008 kaufte der Bieter weitere 67.500 Jerini-Aktien börslich zu einem Preis von EUR 6.25 je Jerini-Aktie. Die Übertragung dieser 67.500 Jerini-Aktien auf den Bieter wird am 13. August 2008 erfolgen.

Darüber hinaus haben in den sechs Monaten vor der Bekanntgabe am 3. Juli 2008 und im Zeitraum zwischen Bekanntgabe und der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, weder der Bieter, noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Jerini-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Jerini-Aktien geschlossen. Der Bieter wird unter Umständen weitere Jerini-Aktien während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist außerhalb des Angebots erwerben oder entsprechende Vereinbarungen hierüber treffen.

5. HINTERGRUND DES ANGELOTS/ABSICHTEN DES BIETERS ZU DER ZUKÜNFTIGEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER JERINI AG UND DES BIETERS

Die in dieser Ziffer 5 dargestellten Absichten des Bieters spiegeln die gegenwärtigen Absichten des Bieters für seine eigene Geschäftstätigkeit und für die der Jerini AG wieder und unterliegen Veränderungen, die insbesondere von dem jeweils vorherrschenden wirtschaftlichen und operativen Umfeld in Europäischen Märkten sowie von den für den Bieter verfügbaren Informationen abhängen. Diese Absichten sind das Ergebnis einer Analyse, die der Bieter und die Shire-Gruppe auf Grundlage von öffentlich zugänglichen und seitens der Jerini AG dem Bieter oder anderen Mitgliedern der Shire-Gruppe im Rahmen der Due Diligence zugänglich gemachten Informationen vorgenommen hat. Die Absichten wurden auf Grundlage dieser Analyse entwickelt. Der Bieter wird diese Absichten möglicherweise weiterentwickeln, sie bei Verfügbarkeit weiterer Informationen ändern oder ganz oder teilweise aufgeben. Darüber hinaus haben der Bieter und die Jerini AG einige dieser Absichten in dem Business Combination Agreement vereinbart. Diese Absichten können vertraglich geändert werden.

5.1 Hintergrund des Angebots

Im April 2007 begannen erste Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der Shire-Gruppe und der Jerini AG. Am 7. April 2007 haben Shire Pharmaceuticals Inc., eine mittelbare Tochtergesellschaft von Shire Limited, und Jerini AG eine allgemeine gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen. Zwischen Februar und Juni 2008 trafen sich Vertreter der Shire-Gruppe und Vertreter der Geschäftsführung der Jerini AG, um über eine mögliche Zusammenarbeit der Unternehmen zu verhandeln. Am 22. Mai 2008 haben Shire Pharmaceuticals Inc. und Jerini AG eine weitere Vertraulichkeitsvereinbarung bezogen auf ein eventuelles Übernahmeangebot abgeschlossen.

Im Anschluss an eine unverbindliche Absichtserklärung (*Letter of Intent*) von Shire Pharmaceuticals Inc. vom 20. Juni 2008 haben der Bieter und Jerini AG am 3. Juli 2008 eine Zusammenschlussvereinbarung (**Business Combination Agreement**) geschlossen. Am gleichen Tag haben der Bieter und Jerini AG einen Vermarktungsdienstleistungsvertrag (**Commercialization Services Agreement**) geschlossen.

Das Business Combination Agreement regelt hauptsächlich die verbindliche Einigung der Parteien über die Bedingungen des Angebots sowie die Vereinbarung einer Unterstützung des Angebots durch den Vorstand der Jerini AG (soweit rechtlich zulässig), einen Zeitplan des Angebots und bestimmte Grundsätze der Geschäftsführung nach vollständiger Durchführung des Angebots. Das Business Combination Agreement regelt außerdem die Kapitalerhöhung.

Das Commercialization Services Agreement bezweckt, Jerini AG zusätzliche Ressourcen für ihre Vermarktungsbemühungen zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Vermarktung im gesetzlich zulässigen Umfang zwischen Jerini AG und dem Bieter in der Übergangsphase zwischen Erhalt der erforderlichen Kartellfreigaben und der vollständigen Durchführung des Angebots koordiniert werden. Außerdem regelt das Commercialization Services Agreement, dass der Bieter der Jerini AG Mitarbeiter der Shire-Gruppe zur Verfügung stellt, die Erfahrungen im Bezug auf Preisgestaltung und Rückvergütung in Europa haben. Sofern nichts anderes zwischen Jerini AG und dem Bieter vereinbart wird, endet das Commercialization Services Agreement

entweder mit Beendigung des Business Combination Agreement oder mit der vollständigen Durchführung des Angebots.

Außerdem wurden am 3. Juli 2008 zeitlich vor der Bekanntmachung die Paketerwerbsverträge geschlossen. Ferner fasste der Vorstand der Jerini AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Beschluss über die Ausgabe Neuer Jerini-Aktien. Der Gegenwert aus der Kapitalerhöhung soll das Geschäft der Jerini AG bis zur vollständigen Durchführung des Angebots finanzieren.

5.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Nach Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter entsprechend der Vereinbarung im Business Combination Agreement, dass Jerini AG bis zu einer etwaigen Strukturmaßnahme als rechtlich selbständige Gesellschaft mit Sitz in Berlin verbleibt und als operative Gesellschaft weitergeführt wird.

Jerini AG ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits eine Tochtergesellschaft des Bieters.

Der Bieter und Jerini AG werden, wie im Business Combination Agreement vereinbart, im gesetzlich zulässigen Umfang und im Einklang mit den Rechten und Pflichten ihrer Organe alle notwendigen Schritte zur Umsetzung folgender Strategie vornehmen:

- (a) Icatibant (Firazyr) wird zur Behandlung von HAE in Europa vermarktet. Der Bieter und SPIL werden Jerini AG bei allen angemessenen Bemühungen unterstützen, die Marktzulassung von Icatibant in den USA zur Behandlung von HAE zu erhalten und Icatibant in den USA zu vermarkten; und
- (b) der Bieter und Jerini AG werden eine Überprüfung solcher Vermögensgegenstände und Entwicklungsprogramme der Jerini AG vornehmen, die weder direkt noch indirekt Icatibant (Firazyr) betreffen (**Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände**). Die strategische Überprüfung soll ermitteln, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände in die Unternehmensstrategie und das Produktportfolio des Bieters integriert werden sollen. Für solche Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände, die nach der Prüfung als strategisch angesehen werden, wird ein geeignetes Konzept zur Unterstützung und Integration festgelegt. Jerini AG wird anstreben, die nicht-strategischen Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände oder Teile davon entweder zu veräußern oder partnerschaftlichen oder anderweitigen Lösungen zuzuführen. Jerini AG wird dabei jedes angemessene und marktübliche Angebot, einschließlich jedes Angebots des gegenwärtigen Managements der Jerini AG, hierüber nach Treu und Glauben berücksichtigen. Das Business Combination Agreement verpflichtet allerdings weder Jerini AG noch den Bieter, die strategischen oder nicht-strategischen Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände oder Teile davon an das Management der Jerini AG oder an Dritte zu veräußern oder partnerschaftlichen oder anderweitigen Lösungen zuzuführen. Eine solche Veräußerung, oder das Eingehen einer partnerschaftlichen oder anderweitigen Lösung liegt vielmehr stets und ausschließlich im Ermessen der Jerini AG.

Der Bieter hat keine Absichten im Hinblick auf künftige Verpflichtungen der Jerini AG. Der Bieter und die Shire-Gruppe (außerhalb der Jerini-Gruppe) haben keinerlei Absichten im Hinblick auf künftige eigene Verpflichtungen das Angebot betreffend mit Ausnahme einer Zunahme der konzerninternen Verbindlichkeiten.

Der Bieter wird zunächst weiterhin hauptsächlich als Holdinggesellschaft tätig sein.

Der Bieter hat gegenwärtig vier Geschäftsführer. Der Bieter beabsichtigt nicht, die personelle Zusammensetzung der Geschäftsführung zu ändern.

5.3 Aufsichtsrat und Vorstand der Jerini AG

Der Aufsichtsrat der Jerini AG besteht satzungsgemäß gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, Dr. Karl-Gerhard Seifert (Vorsitzender), Dr. Hubert Birner (Stellvertretender Vorsitzender), Dr. Stephan Goetz, Zsolt Lavotha, Dr. Björn Odlander und Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock. Im Aufsichtsrat sind keine Arbeitnehmervertreter vertreten.

Der Bieter ist momentan nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Im Einklang mit dem Business Combination Agreement haben die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hubert Birner (Stellvertretender Vorsitzender), Dr. Stephan Goetz und Dr. Björn Odlander inzwischen jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 5. September 2008 ihre Ämter niedergelegt.

Jerini AG ist außerdem verpflichtet, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass mit der vollständigen Durchführung des Angebots die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Karl-Gerhard Seifert (Vorsitzender), Zsolt Lavoitha und Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock mit Wirkung zum rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt von ihren Ämtern zurücktreten. Jerini AG ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Vorstand der Jerini AG sein Bestmöglichstes tut, damit die vom Bieter als neuem Mehrheitsaktionär vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Es ist beabsichtigt, diese Aufsichtsratsmitglieder von dem hierfür zuständigen Gericht gemäß § 104 AktG bestellen zu lassen. Der Bieter verfügt bereits jetzt über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Jerini AG, so dass sicher gestellt ist, dass die für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung notwendige Stimmenmehrheit erreicht wird.

Der Bieter beabsichtigt Sylvie Gregoire, Graham Hetherington und Tatjana May vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG bestellen zu lassen.

Der Vorstand der Jerini AG besteht gegenwärtig aus vier Mitgliedern: Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener (Vorsitzender), Dr. Adolf "Adi" Hoess, Dr. Joachim "Jochen" Knolle und Berndt Modig. Wie im Business Combination Agreement vereinbart, beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, nachdem der Bieter mehr als 50 % des dann bestehenden Grundkapitals der Jerini AG erworben hat, ihre Dienstverträge auf der Grundlage ihres Sonderkündigungsrechts wegen Kontrollwechsels mit Wirkung zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt (drei Monate zum Monatsende nach erfolgtem Kontrollwechsel) zu kündigen. Nach Auskunft der Jerini AG ist eine Amtsniederlegung mit Wirkung zum 30. November 2008 beabsichtigt. Der Bieter wird im rechtlich zulässigen Umfang dafür Sorge tragen, dass Jerini AG die Kündigungen akzeptiert und den vertraglichen Regelungen der Dienstverträge über die Kündigung nachkommt, und dass insbesondere Jerini AG die Kontrollwechsel-Abfindung des jeweiligen Dienstvertrags entrichtet. Der Bieter wird selbst nicht von dem in dem jeweiligen Dienstvertrag vorgesehenen Recht, eine Kündigung zu verhindern, Gebrauch machen, und wird dafür sorgen, dass weder jemand aus der Shire-Gruppe noch Jerini AG hiervon Gebrauch macht.

Kein Mitglied des gegenwärtigen Vorstands und des Aufsichtsrats der Jerini AG übt eine geschäftsführende oder leitende Funktion beim Bieter oder bei mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen (außer Jerini AG und ihren Tochtergesellschaften) aus, oder steht mit diesen in einer anderweitigen Geschäftsbeziehung. Sylvie Gregoire, Graham Hetherington und Tatjana May haben folgende Funktionen innerhalb der Shire-Gruppe inne: Sylvie Gregoire ist Direktorin (*President*) von Shire Human Genetic Therapies, und Geschäftsführerin des Bieters sowie Geschäftsführerin (*Director*) verschiedener anderer Gesellschaften der Shire-Gruppe; Graham Hetherington ist Finanzvorstand (*Chief Financial Officer*) von Shire Limited und Geschäftsführer (*Director*) einer weiteren Gesellschaft der Shire-Gruppe und Tatjana May ist Syndikusanwältin (*General Counsel*) und *Company Secretary* von Shire Limited sowie Geschäftsführerin (*Director*) oder *Company Secretary* von verschiedenen Gesellschaften der Shire-Gruppe.

5.4 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Entsprechend dem Business Combination Agreement beabsichtigt der Bieter, dass Jerini AG bis zu einer etwaigen Strukturmaßnahme als rechtlich selbständige Einheit mit Sitz in Berlin verbleibt und als operative Gesellschaft weitergeführt werden soll. Der Prüfungsprozess für die Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände wird in Ziffer 5.2 (b) beschrieben. Es gibt weitere kleine Standorte in den USA, über deren Zukunft nach Durchführung der strategischen Überprüfung entschieden werden soll.

Der Bieter und die Shire-Gruppe (außerhalb der Jerini-Gruppe) haben keine Absichten hinsichtlich ihres Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile in Bezug auf das Angebot.

5.5 Arbeitnehmer der Jerini AG und ihrer Tochtergesellschaften, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmer des Bieters

Wie im Business Combination Agreement vereinbart, werden der Bieter und Jerini AG in Verbindung mit dem in Ziffer 5.2 (b) dargelegten Verfahren einen Plan für jeden Arbeitnehmer der Jerini AG und ihren Tochtergesellschaften

festlegen. Die Arbeitnehmer werden fair behandelt und zeitnah über derartige Pläne informiert. Soweit die Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände veräußert oder einer partnerschaftlichen Lösung zugeführt werden, werden sich der Bieter und Jerini AG im angemessenen Rahmen und unter Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften darum bemühen, dass die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer auf den Erwerber oder Partner übergehen, der die Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände übernimmt. Für den Fall, dass Entwicklungsprojekte Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände betreffend eingestellt werden oder es nicht möglich ist, die Arbeitsverhältnisse mit der Veräußerung oder Beteiligung zu übertragen, wird Jerini AG den betroffenen Arbeitnehmern gegenüber eine angemessene Kündigungsfrist einhalten und ihnen einen Aufhebungsvertrag anbieten, die eine Abfindung in Höhe eines Monatsgehalts für jedes Jahr der Zugehörigkeit des entsprechenden Arbeitnehmers zu der Jerini AG vorsehen, mindestens jedoch in Höhe von sechs Monatsgehältern.

Derzeit existieren keine Arbeitnehmervertretungen bei Jerini AG und ihren Tochtergesellschaften. Daher hat der Bieter auch keine dahingehenden Absichten.

Der Bieter hat gegenwärtig keine Arbeitnehmer. Die Shire-Gruppe hat keine Absichten hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer in Zusammenhang mit dem Angebot.

5.6 Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Ausschluss von Minderheitsaktionären, weitere Maßnahmen

Die Finanzierung des Angebots hängt nicht davon ab, dass Jerini AG und/oder der Bieter einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abschließen oder eine Verschmelzung, Formwechsel oder Squeeze-out durchführen. Gleichwohl behält sich der Bieter die Möglichkeit vor, solche Strukturmaßnahmen durchzuführen, sofern er sie für vorteilhaft erachtet.

Der Bieter wird nach eigenem Ermessen erwägen, ob und wann er einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 ff. AktG, mit Jerini AG als abhängigem Unternehmen abschließen wird. Der Bieter könnte auch andere Maßnahmen erwägen, die zu einer gesetzlichen Barabfindung an die Aktionäre der Jerini AG führen würden (z.B. Verschmelzung, Formwechsel, Delisting etc.).

Sofern der Bieter nach Abschluss des Angebots unmittelbar und/oder mittelbar 95 % oder mehr des dann bestehenden stimmberechtigten Grundkapitals der Jerini AG hält, könnte der Bieter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beantragen, ihm die übrigen stimmberechtigten Aktien der Jerini AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out gemäß § 39a WpÜG). Der im Rahmen dieses Angebots gewährte Angebotspreis pro Jerini-Aktie ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der Bieter aufgrund des Angebots Jerini-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Sofern der Bieter nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar 95 % oder mehr des dann bestehenden Grundkapitals der Jerini AG hält, könnte der Bieter der Hauptversammlung der Jerini AG nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung vorschlagen.

Die infolge solcher Maßnahmen den Minderheitsaktionären möglicherweise anzubietende Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen aber auch darüber oder darunter liegen.

5.7 Erwogene Änderungen der Satzung der Jerini AG

Der Bieter erwägt derzeit zu beantragen, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach vollständiger Durchführung des Angebots zu reduzieren. Der Bieter erwägt, die Anzahl der Vorstandsmitglieder für einen Übergangszeitraum zu erhöhen und anschließend zu reduzieren. Die Firma der Gesellschaft soll zunächst beibehalten werden. Abhängig vom Ergebnis der strategischen Überprüfung ist auf lange Sicht eine Umfirmierung wahrscheinlich.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DER GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

6.1 Mindestangebotspreis

Der Bieter hat eine angemessene Gegenleistung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Börsenkurses der Jerini-Aktien sowie des Erwerbs von Jerini-Aktien durch den Bieter und durch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen anzubieten (§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung**)).

Die Gegenleistung muss mindestens

- (a) dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Jerini-Aktien während der letzten drei Monate vor Bekanntgabe; oder
- (b) falls höher, dem Wert der höchsten von dem Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Jerini-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

entsprechen.

Der unter (a) beschriebene volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Jerini-Aktien während der drei Monate vor dem Datum der Bekanntgabe (3. Juli 2008), den die BaFin ermittelt und dem Bieter mit Schreiben vom 17. Juli 2008 mitgeteilt hat, beträgt EUR 2,13 je Jerini-Aktie (Bewertungstichtag: 2. Juli 2008). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie übersteigt diesen Betrag um EUR 4,12, d.h. um ungefähr 193 %.

Die unter (b) beschriebene höchste vom Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person gezahlte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von Jerini-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt EUR 6,25 je Jerini-Aktie (siehe Ziffer 4.5 oben).

6.2 Angemessenheit der angewandten Methoden zur Bestimmung des Angebotspreises

Jerini AG hat vor Abschluss des Business Combination Agreement ein Auktionsverfahren durchgeführt und der Bieter hat dabei unter anderem im Hinblick auf die Höhe des Kaufpreises in Höhe von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie das attraktivste Angebot unterbreitet. In der Folge hat der Bieter vor Bekanntgabe die Paketerwerbsverträge geschlossen. Der Bieter hat daher die Angemessenheit des Angebotspreises nach dem oben erwähnten Auktionsverfahren und der relevanten Vorerwerbspreise i.H.v. EUR 6,25 pro Jerini-Aktie bestimmt. In § 31 Abs. 1 WpÜG und den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung kommt außerdem zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber Preisen, die vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurden eine maßgebliche Rolle bei der Bestimmung der Gegenleistung beimisst. Der Bieter hält die Verwendung dieser Bewertungsmethode daher auch für dieses Übernahmeangebot für angemessen und den Angebotspreis in Anbetracht der Börsenkurse, der Einhaltung der Mindestpreisvorschriften des WpÜG und der unten dargestellten Aufschläge auf die Börsenkurse für fair und angemessen.

Diese Ansicht wird dadurch gestützt, dass der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den Börsenkursen, zu denen die Jerini-Aktien vor Bekanntgabe gehandelt wurden, darstellt:

- (a) Der Angebotspreis entspricht einem Aufschlag von ca. 193 % auf den in Ziffer 6.1 (a) beschriebenen Mindestangebotspreis.
- (b) Der Angebotspreis entspricht einem Aufschlag von ca. 71 % auf den Schlusskurs des letzten Handelstages (im elektronischen Handelssystem XETRA) vor Bekanntgabe, der nach Angabe von Datastream EUR 3,65 betrug.
- (c) Der Angebotspreis entspricht einem Aufschlag von ca. 150 % auf den gewichteten durchschnittlichen dreimonatigen Börsenkurs (im elektronischen Handelssystem XETRA) zum 6. Februar 2008, dem letzten Tag

vor dem ersten Treffen der Shire-Gruppe mit dem Vorstand der Jerini AG, der nach Angabe von Datastream EUR 2,50 betrug.

Insgesamt entspricht der Angebotspreis einem beträchtlichen Aufschlag auf den Börsenkurs der Jerini-Aktie vor der Bekanntgabe und ist (nach Angaben von Datastream) höher als jeder andere bekannte Schlusskurs für Jerini-Aktien an der Börse vor der Bekanntgabe. Nach Auffassung des Bieters stellt der Vergleich des Angebotspreises mit den an der Börse erzielbaren Kursen auch einen nachvollziehbaren und angemessenen Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises dar, da Jerini-Aktionäre ihre Aktien zu diesen Kursen über die Börse veräußern konnten und auch veräußert haben.

6.3 Angaben über Geldleistungen und andere geldwerte Vorteile für die Mitglieder des Vorstands/des Aufsichtsrats der Jerini AG

Außer wie in Ziffer 5.3 dargelegt sind im Zusammenhang mit diesem Angebot weder Geldleistungen noch andere geldwerte Vorteile an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Jerini AG gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

6.4 Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der Jerini AG sieht keine Anwendung von § 33 b Abs. 2 WpÜG vor. Der Bieter ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33 b WpÜG zu leisten.

7. HINWEIS AUF DIE STELLUNGNAHME VON VORSTAND/AUFSICHTSRAT DER JERINI AG ZUM ÜBERNAHMEANGEBOT

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Jerini AG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu dessen Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jerini AG haben die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8. FINANZIERUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

8.1 Finanzierungsbedarf

Falls das Angebot für alle nicht von dem Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen Jerini-Aktien angenommen werden sollte, beläuft sich die maximale Zahlungsverpflichtung zur Finanzierung des Angebots auf ca. EUR 84,3 Millionen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Multiplikation von 11.465.036 ausgegebenen und am 10. August 2008, dem letztmöglichen für Zwecke dieser Berechnung praktikablen Datum vor Veröffentlichung des Angebots nicht von dem Bieter gehaltenen Jerini-Aktien zuzüglich von 838.484 möglicherweise umgewandelten Jerini-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 6,25 (insgesamt EUR 76.897.000), zuzüglich 1.363.819 Bezugsrechte, die in bar abgelöst werden können zum Angebotspreis abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises (insgesamt EUR 2.407.707), zuzüglich eines Betrags von ca. EUR 5 Millionen an entstandenen und noch entstehenden Kosten, Auslagen und Einzahlungen auf Bank- und Bankreservekonten für die Vorbereitung und Abwicklung des Angebots (insgesamt **Notwendige Mittel**).

8.2 Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihm die Notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Shire Gruppe verfügt über ausreichende Kassenbestände, die die Notwendigen Mittel übersteigen. Shire Limited hat außerdem zum Zweck der Absicherung der Finanzierung am 7. August 2008 mit The Royal Bank of Scotland plc einen Kreditvertrag abgeschlossen, der die Notwendigen Mittel übersteigt. Des Weiteren haben Shire Limited und der Bieter am 7. August 2008 einen separaten Vertrag geschlossen, unter dem der Bieter berechtigt ist, Finanzmittel unter diesem Kredit im Namen von Shire Limited abzurufen. Die Darlehenssumme aus dem Kredit darf nur dazu verwendet werden, um Ansprüche, die durch die Annahme des Angebots zustande kommen, zu befriedigen. Der Bieter

beabsichtigt allerdings nicht, von diesem Kredit Gebrauch zu machen, sondern beabsichtigt, ein Gesellschafterdarlehen in Höhe der Notwendigen Mittel in Anspruch zu nehmen.

8.3 **Finanzierungsbestätigung**

The Royal Bank of Scotland plc, Niederlassung Frankfurt, und Sitz in Edinburgh, Scotland, ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für dieses Angebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

9. **ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND VON SHIRE LIMITED**

Für die nachstehende Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters in Ziffer 9.1 wird unterstellt, dass das Angebot vollständig angenommen wurde und der Bieter alle Jerini-Aktien, die zum 10. August 2008, dem letzten praktikablen Datum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage, nicht vom Bieter gehalten werden, (11.465.036 Jerini Aktien) und die maximal 838.484 möglicherweise innerhalb der Annahmefrist und innerhalb der Weiteren Annahmefrist umgewandelten Jerini-Aktien zum Angebotspreis von EUR 6,25 erworben hat, zuzüglich 1.363.819 Aktienoptionen, die in bar abgelöst werden können zum Angebotspreis abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises (**Unterstellter Vollerwerb**). Der tatsächliche Umfang der gesamten Finanzierung hängt jedoch von der Anzahl der Jerini-Aktien ab, die der Bieter nach diesem Angebot erwirbt. Die nachfolgende Analyse berücksichtigt keine etwaigen zusätzlichen Jerini-Aktien, die von Jerini AG aufgrund von Aktienoptionen oder anderen Verpflichtungen zur Gewährung von Aktien oder aktiengleichen Instrumenten ausgegeben werden könnten. Die vom Bieter aufgrund dieses Angebots zu erwerbenden Anteile sind zum Angebotspreis zuzüglich der Erwerbskosten angesetzt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und die konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Shire Limited zum 31. März 2008 (als letztmögliches praktikables Datum vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, zu dem Finanzdaten von Shire Limited und von Jerini AG bezogen auf einen übereinstimmenden Zeitpunkt vorhanden sind) wurden mit der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Shire Limited nach dem Unterstellten Vollerwerb verglichen. Die nachfolgende Analyse berücksichtigt keine sonstigen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Shire Limited aufgrund von Geschäftsaktivitäten, Änderungen im Jerini-Grundkapital oder der bilanziellen Behandlung der Transaktionen.

Die nachstehenden Angaben, Ansichten und zukunftsgerichteten Ausführungen beruhen auf Annahmen, die der derzeitigen Einschätzung des Bieters und der Shire Group entsprechen, die im Hinblick auf Jerini AG auf öffentlich zugänglichen oder dem Bieter oder der Shire-Gruppe seitens Jerini AG im Rahmen der Due Diligence zugänglich gemachten Informationen beruhen und die sich in Zukunft als unzutreffend erweisen können. Insbesondere können die tatsächlichen Ergebnisse von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen.

Die Finanzdaten wurden auf der Grundlage von den unten genannten Annahmen erstellt, die aus Sicht des Bieters schlüssig erscheinen. Der Bieter weist insbesondere darauf hin, dass die Auswirkungen der Übernahme heute noch nicht exakt vorausgesagt werden können, da unter anderem (i) Einnahmen und Synergiekosten, die sich aus der Übernahme ergeben, nur dann angemessen bewertet und genau quantifiziert werden können, wenn die Übernahme abgeschlossen worden ist, (ii) die Zuordnung des Kaufpreises nicht sinnvollerweise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorgenommen werden kann, und (iii) weil der endgültige Betrag der Kosten im Bezug auf das Angebot und den Erwerb der Jerini-Aktien vom Ergebnis des Angebots abhängt, d.h. von der Anzahl der eingereichten Jerini-Aktien.

Die Auswirkungen des Vollzugs dieses Angebots auf die Bilanz des Bieters und auf die Konzernbilanz von Shire Limited werden nachstehend zusammengefasst.

9.1 Pro-forma-Finanzdaten des Bieters

Der Bieter hat, mit Ausnahme von Tätigkeiten anlässlich seiner Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen, bisher keine weiteren Geschäftstätigkeiten ausgeübt und hat demzufolge seit seiner Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder Umsätze getätigt noch signifikante Einnahmen erzielt oder Ausgaben getätigt. Der Bieter stellt seine Bilanz in Übereinstimmung mit dem HGB und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (**GoB**) auf. Das Geschäftsjahr des Bieters endet am 31. Dezember 2008.

Der Unterstellte Vollerwerb wird auf Grundlage von HGB und GoB voraussichtlich die folgenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters auf pro-forma-Basis haben, jeweils verglichen mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage:

Pro-Forma (vereinfachte) nicht-konsolidierte Bilanz des Bieters

Bieter/Bilanzposition	Vor Vollzug des Angebots in Tausend EUR	Nach Vollzug des Angebots in Tausend EUR	Absolute Abweichung in Tausend EUR
Kassenbestand	0	0	0
Reservekonto	0	0	0
Jerini-Aktien	284.100	368.400	84.300
Summe Aktiva	284.100	368.400	84.300
Eigenkapital, "other comprehensive income"	25	25	0
Konzerninterne Verbindlichkeiten	284.075	368.375	84.300
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	284.100	368.400	84.300

- (a) Die dargestellten Abweichungen nach Unterstelltem Vollerwerb ergeben sich aus dem Erwerb aller ausstehenden Jerini-Aktien durch den Bieter und einem entsprechenden Anstieg der konzerninternen Verbindlichkeiten, die erforderlich sind, um den Erwerb der Jerini-Aktien zu finanzieren.
- (b) Zukünftige Verwaltungskosten werden durch weitere Gesellschafterdarlehen finanziert werden.
- (c) Kosten von ca. EUR 5,0 Millionen und Kosten für die Bar-Ablösung der Aktienoptionen in Höhe von EUR 2,4 Millionen werden als Anschaffungskosten aktiviert. Der Buchwert der durch das Angebot erworbenen Jerini-Aktien wird den Angebotspreis und den aktivierten Anschaffungswert enthalten.
- (d) Die Summe der Aktiva des Bieters wird sich voraussichtlich um EUR 84,3 Millionen erhöhen.
- (e) Die zukünftige Ertragslage des Bieters wird voraussichtlich durch folgende Faktoren bestimmt:
 - Der Ertrag des Bieters wird vor allem aus Dividendenzahlungen seitens Jerini AG bestehen. Dividendenzahlungen werden in nächster Zeit nicht erwartet.
 - Der Aufwand des Bieters wird in den ersten 12 Monaten nach Unterstelltem Vollerwerb vor allem aus künftigen Verwaltungskosten und Zinsaufwand für die Finanzierung innerhalb der Shire-Gruppe bestehen, und sich ungefähr auf EUR 35 Millionen belaufen. Der tatsächliche Zinsaufwand wird je nach dem EURO-Zinssatz für diese zwölf Monate variieren. Diese Kosten werden durch eine Erhöhung der konzerninternen Verbindlichkeiten finanziert werden.

9.2 Pro-forma-Finanzdaten von Shire Limited

Die folgenden Berechnungen basieren auf dem letzten Abschluss von Shire Limited für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2008. Der Abschluss von Shire Limited wurde in Übereinstimmung mit US GAAP und in US-Dollar erstellt. Das Geschäftsjahr von Shire Limited endet am 31. Dezember 2008. Da sämtliche in Shire Limited's Abschluss enthaltenen Finanzinformationen in US-Dollar angegeben sind, wurden die Ergebnisse unter Anwendung des einschlägigen Wechselkurses in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der Bilanz von Shire Limited zum 31. März 2008 wurde der Schlusskurs vom 31. März 2008, d.h. USD 1,5846 zu EUR 1 angewandt (Wechselkurs für den 31. März 2008 aus der Financial Times vom 1. April 2008 – Abschnitt Marktdaten entnommen). Für die Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung von Shire Limited für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2008 wurde der ermittelte Durchschnitt der durchschnittlichen Tageswechselkurse für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2008, d.h. USD 1,4967 zu EUR 1 angewandt (Wechselkurse wurden aus <http://www.oanda.com> entnommen). Die Zahlen für Jerini AG für den Dreimonatszeitraum 1. Januar bis 31. März 2008 sind in dem letzten verfügbaren ungeprüften Konzernabschluss für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2008 enthalten, der in Übereinstimmung mit IFRS, wie von der Europäischen Union eingeführt, erstellt wurde.

Die genauen Auswirkungen des Erwerbs der Jerini-Aktien durch Shire Limited auf die zukünftigen konsolidierten Jahresabschlüsse der Shire Limited können zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Die Gründe hierfür sind unter anderem die unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätze, die von den beiden Gesellschaften für die Erstellung ihrer Finanzdaten angewendet werden, der Umstand, dass eine Kaufpreisverteilung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht angemessen vorgenommen werden kann (und deshalb auch nicht in dieser Pro-forma-Berechnung berücksichtigt ist) und die Ungewissheit über die zukünftigen Entwicklungen der Wechselkurse zwischen US-Dollar und Euro.

Übersicht über die zu erwarteten Auswirkungen eines mit Mitteln aus dem Bargeldkassenbestand finanzierten Unterstellten Vollerwerbs auf die Konzernbilanz von Shire Limited zum 31. März 2008, angepasst um die Konsolidierung von Jerini AG aufgrund der Vorerwerbe:

Pro-Forma (vereinfachte) Konzernbilanz von Shire Limited

Bilanzpositionen	Konsolidiert Shire Limited (31. März 2008) vor vollständiger Durchführung des Angebots, jedoch nach Vorerwerben in Mio. EUR	Jerini AG (31. März 2008) in Mio. EUR	Pro-forma-Anpassungen für das Angebot in Mio. EUR	Konsolidiert Pro-forma nach vollständiger Durchführung des Angebots in Mio. EUR
Geschäfts- und Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.511,8	0,2	73,3	1.585,1
Sachanlagen	244,4	4,3	0	244,4
Investitionen und sonstiges Anlagevermögen	149,6	0	0	149,6
Umlaufvermögen	841,1	31,7	(80,3)	760,8
Summe Aktiva	2.746,9	36,1	(7,0)	2.739,9
Eigenkapital, "other comprehensive income"	829,0	23,8	0	829,0
Anteile anderer Gesellschafter	7,0	0	(7,0)	0
Langfristige Verbindlichkeiten	1.167,7	0,5	0	1.167,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	743,2	11,8	0	743,2
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2.746,9	36,1	(7,0)	2.739,9

Abweichung bei der Summenbildung durch Rundung.

Der Unterstellte Vollerwerb würde sich nach dieser Einschätzung auf die Konzernbilanz von Shire Limited auf pro-forma Basis wie folgt auswirken:

- (a) Die Summe der Aktiva wird sich von EUR 2.746,9 Millionen auf EUR 2.739,9 Millionen ermäßigen.
- (b) Der Posten "Geschäfts- und Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände" würde sich von EUR 1.511,8 Millionen auf EUR 1.585,1 Millionen erhöhen, da der Minderheitenanteil als Abzugsposten wegfällt. Wie in den Annahmen oben dargestellt, wurde keine Verteilung des Kaufpreises auf einzelne Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorgenommen und die Differenz zwischen Kaufpreis und den erworbenen Nettovermögen der Jerini AG wurde vollständig als Geschäfts- und Firmenwert aktiviert.
- (c) Als Ergebnis der Zahlung des Kaufpreises und der Transaktionskosten wird sich das Umlaufvermögen von Shire Limited um EUR 80,3 Millionen verringern, wobei EUR 71,1 Millionen auf den Angebotspreis und EUR 8,7 Millionen auf die Transaktionskosten und Kosten bezüglich der Barablösung für die Aktienoptionen.
- (d) Die anderen Bilanzposten, mit Ausnahme des Eigenkapitals, werden sich durch die Aufnahme der einzelnen Bilanzpositionen von Jerini AG erhöhen.

(e) Die pro-forma Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung beruht auf den Finanzdaten für den Dreimonatszeitraum von Shire Limited und für Jerini AG vom jeweils 1 Januar bis 31. März 2008. Wie in den obigen Annahmen ausgeführt, sind diese Zahlen nicht indikativ für die Performance des ganzen Jahres, da unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze verwendet wurden und keine Kaufpreisverteilung auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorgenommen wurde. Der Unterstellte Vollerwerb würde sich nach dieser Einschätzung auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Shire Limited auf pro-forma Basis wie folgt auswirken:

- Pro-forma Umsatzerlöse, operatives Ergebnis und Gewinn vor Steuern wurden ermittelt, indem die entsprechenden Bilanzpositionen von Jerini AG und Shire Limited addiert wurden. Synergien, etwaige Restrukturierungsaufwendungen zur Erzielung solcher Synergien und mögliche Abschreibungseffekte aus der Kaufpreisverteilung wurden hier nicht berücksichtigt;
- Die Umsatzerlöse werden sich von EUR 471,2 Millionen auf EUR 471,7 Millionen erhöhen;
- Der operative Gewinn wird sich von EUR 101,6 Millionen auf EUR 99,8 Millionen verringern;
- Der Gewinn vor Steuern wird sich von EUR 99,3 Millionen auf EUR 96,8 Millionen reduzieren. Dies beinhaltet bereits negative Auswirkungen auf den Gewinn vor Steuern in Höhe von EUR 3,8 Millionen aufgrund von nicht erhaltenen Zinserträgen für die liquiden Mittel, die zur Finanzierung des Angebots eingesetzt werden (basierend auf 4,145 %, dem durchschnittlichen einwöchigen Euro-LIBOR Zinssatz von 2. Januar bis 31. März 2008 (Quelle: Bloomberg)).

10. HINWEIS AUF GESETZLICHE RÜCKTRITTSRECHTE

Im Falle einer Änderung des Angebots können die Jerini-Aktionäre, die das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben, von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten (siehe § 21 Abs. 4 WpÜG).

Im Falle eines konkurrierenden Angebots können die Jerini-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag zurücktreten, sofern der Vertragsschluss vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots erfolgte (siehe § 22 Abs. 3 WpÜG).

Die Rücktrittserklärung muss in beiden Fällen schriftlich gegenüber der jeweiligen Depotbank abgegeben werden und bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Depotbank eingehen. Der Rücktritt wird mit Rückbuchung der Eingereichten Jerini-Aktien des jeweils zurücktretenden Aktionärs in die ursprüngliche ISIN DE0006787476 (WKN 678747) bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (**Clearstream**) wirksam. Die Rückbuchung wird durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Ist der Rücktritt innerhalb der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Rückbuchung der Jerini-Aktien in die ISIN DE0006787476 (WKN 678747) als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag, 18.00 Uhr MESZ, nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird.

11. DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die Deutsche Bank AG in Frankfurt am Main, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

11.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Jerini-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) ihrer Depotbank gegenüber schriftlich die Annahme des Angebots erklären, und

- (b) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchung der sich in ihrem Depot befindlichen Jerini-Aktien, bezüglich derer sie die Annahme des Angebots erklären wollen, in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahme des Angebots wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Eingereichten Jerini-Aktien in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) bei Clearstream wirksam. Die Umbuchung ist durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen, wobei dies in der Verantwortung der jeweiligen Depotbank liegt. Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Umbuchung der Jerini-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MESZ) bewirkt wird. Die zum Verkauf im Rahmen des Angebots innerhalb der Annahmefrist eingereichten Jerini-Aktien, die jeweils in der Annahmeerklärung angegeben und rechtzeitig in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) umgebucht worden sind, werden als **Eingereichte Jerini-Aktien** bezeichnet.

11.3 Weitere Erklärungen annehmender Jerini-Aktionäre

Der jeweilige Jerini-Aktionär erklärt mit der Annahme des Angebots nach Ziffer 11.2 zugleich, dass:

- (a) er das Angebot des Bieters zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichnete Anzahl an Jerini-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt;
- (b) er das Angebot des Bieters zum Erwerb des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien wie folgt annimmt:
- (i) dem Bieter wird das Eigentum an denjenigen Jerini-Aktien Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises übertragen, für die das Angebot angenommen wurde;
 - (ii) die Übertragung des Eigentums wird erst dann wirksam, wenn die Eingereichten Jerini-Aktien von Clearstream der Zentralen Abwicklungsstelle zwecks Übertragung des Eigentums an den Bieter zur Verfügung gestellt werden; und
 - (iii) bei Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien werden sämtliche mit diesen verbundenen Rechte einschließlich aller Dividendenansprüche auf den Bieter übertragen;
- (c) er seine Depotbank anweist, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Jerini-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Konto bei Clearstream zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien auf den Bieter zur Verfügung zu stellen;
- (d) seine Eingereichten Jerini-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (e) er seine Depotbank und die Zentrale Abwicklungsstelle, vorsorglich unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen und zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie insbesondere den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien auf den Bieter herbeizuführen;
- (f) er seine Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Informationen börsentäglich an den Bieter und an die Zentrale Abwicklungsstelle zu übermitteln, die zur Mitteilung des Stands der erworbenen Aktien notwendig sind, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) umgebuchten Jerini-Aktien;

Die in den Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben bzw. erteilt. Sie erlöschen erst im Falle des wirksamen Rücktritts gemäß Ziffer 11 von dem durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Vertrag.

11.4 Rechtsfolgen der Annahmeerklärung

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen jedem annehmenden Jerini-Aktionär und dem Bieter ein Kaufvertrag über die Eingereichten Jerini-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit der Annahme des Angebots einigt sich der annehmende Jerini-Aktionär mit dem Bieter nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zugleich über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien wie unter Ziffer 11.3 und 11.6 erläutert. Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien gehen sämtliche mit diesen verbundenen Rechte einschließlich sämtlicher Dividendenansprüche auf den Bieter über. Darüber hinaus erteilt jeder das Angebot annehmende Jerini-Aktionär die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage genannten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

11.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach der Annahme innerhalb der Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die Depotbank Zug-um-Zug gegen Übertragung der Eingereichten Jerini-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien auf den Bieter herbeizuführen. Die Zahlung des Angebotspreises wird unverzüglich, frühestens aber drei (3) Bankarbeitstage und spätestens sieben (7) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank erfüllt der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gemäß diesem Angebot. Es obliegt der Depotbank, den Angebotspreis dem jeweiligen Jerini-Aktionär gutzuschreiben.

11.6 Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Während der Weiteren Annahmefrist, (Ziffer 3.4), können Jerini-Aktionäre dieses Angebot nur annehmen, indem

- (a) sie schriftlich die Annahme dieses Angebots ihrer Depotbank (**Nachträgliche Annahmeerklärung**) erklären; und
- (b) sie ihre Depotbanken anweisen, ihre Jerini-Aktien, die sich in ihren Depotkonten befinden und hinsichtlich derer sie dieses Angebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) bei Clearstream umzubuchen.

Die Nachträgliche Annahmeerklärung wird nur dann wirksam, wenn die Umbuchung der nachträglich Eingereichten Jerini-Aktien in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) bei Clearstream spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MESZ) bewirkt wurde. Darüber hinaus gelten die Bedingungen in Ziffer 11.3 entsprechend für die Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist.

Jerini-Aktionäre, die während der Weiteren Annahmefrist das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich für Rückfragen direkt an ihre Depotbank wenden.

11.7 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach der Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die Depotbank Zug-um-Zug gegen Übertragung der Eingereichten Jerini-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Jerini-Aktien auf den Bieter herbeizuführen. Die Zahlung des Angebotspreises wird unverzüglich, frühestens aber drei (3) Bankarbeitstage und spätestens sieben (7) Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgen.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank erfüllt der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gemäß diesem Angebot. Es obliegt der Depotbank, den Angebotspreis dem jeweiligen Jerini-Aktionär gutzuschreiben.

11.8 Kosten und Spesen

Die Annahme des Angebots ist für Jerini-Aktionäre, die ihre Jerini-Aktien im Depot bei einem depotführenden Kreditinstitut oder depotführendem Finanzdienstleistungsunternehmen in Deutschland verwahren, kosten- und spesenfrei mit Ausnahme der Kosten, die für die Übermittlung der Annahmeerklärung an das entsprechende depotführende Kreditinstitut oder depotführende Finanzdienstleistungsunternehmen entstehen. Gegebenenfalls anfallende ausländische Börsenumsatz-, Stempel- oder ähnliche ausländische Steuern/Abgaben sowie etwaige Gebühren von depotführenden Kreditinstitut oder depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmen außerhalb von Deutschland sind hingegen von dem das Angebot annehmenden Jerini-Aktionär zu tragen.

11.9 Handel mit Eingereichten Jerini-Aktien

Die Eingereichten Jerini-Aktien sollen voraussichtlich von Beginn bis zum Ende der Annahmefrist unter der ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden. Soweit in dieser Angebotsunterlage nichts anderes geregelt ist, ist ein Handel mit Eingereichten Jerini Aktien während der Weiteren Annahmefrist nicht beabsichtigt.

Der Bieter weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingereichten Jerini-Aktien gering sein und starken Schwankungen unterliegen könnten. Personen, die Eingereichte Jerini-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Aktien alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Annahme dieses Angebots ergeben.

Nicht zur Annahme eingereichte Jerini-Aktien sind weiterhin unter ISIN DE0006787476 (WKN 678747) handelbar.

11.10 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Jerini-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, und ihre Depotbanken werden gebeten, Unterlagen über die Annahme des Angebots sorgfältig aufzubewahren.

12. AUSWIRKUNGEN DES ÜBERNAHMEANGEBOTS AUF JERINI-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Jerini-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Jerini AG. Sie sollten jedoch Folgendes berücksichtigen:

- Jerini-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiterhin im Regulierten Markt sowie im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) gehandelt werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass das Angebot an und die Nachfrage nach Jerini-Aktien nach erfolgreichem Abschluss dieses Angebots geringer sein werden als heute und dass damit die Liquidität der Jerini-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Jerini-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- Die Jerini-Aktien sind in den Prime-All-Share-Index, in den C-Dax-Index und in den Technology All Share Index einbezogen, so dass Investment Fonds, die in Gesellschaften investieren, die in Indizes wie den in Prime-All-Share-Index, C-Dax-Index und Technology All Share Index enthalten sind (so genannte Indexfonds), Jerini-Aktien halten, um die Entwicklung in diesen Indizes marktgerecht abzubilden. Nach erfolgreicher Abwicklung dieses Angebots werden die Jerini-Aktien möglicherweise aufgrund eines verringerten Streubesitzes nicht in diesen Indizes einbezogen werden. Diejenigen Indexfonds, die nach Abwicklung des Angebots noch Jerini-Aktien halten, werden daher ihre Jerini-Aktien möglicherweise über die Börse veräußern. Dadurch kann sich ein Überangebot an Jerini-Aktien in einem vergleichsweise illiquiden Markt ergeben, was zu einem Verfall des Börsenkurses der Jerini-Aktien führen kann.

- Der gegenwärtige Kurs der Jerini-Aktien reflektiert vermutlich den Umstand, dass der Bieter am 3. Juli 2008 seine Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Jerini-Aktien nach Ablauf des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird.
- Sofern der Bieter eine der Maßnahmen ergreift, die zu einem gesetzlichen Barabfindungsangebot führen können, würde für die in Jerini AG verbliebenen Aktionäre Folgendes gelten: Im Falle eines Squeeze-out müssten sie und in den anderen Fällen (z.B. Verschmelzung oder Beherrschungsvertrag) könnten sie die Barabfindung annehmen, die gleich hoch, höher oder niedriger sein könnte als der Angebotspreis. Alternativ könnten die verbliebenen Aktionäre (außer im Falle des Squeeze-out) an ihrer Beteiligung festhalten, die sich allerdings in ihrer Ausgestaltung ändern könnte. Im Falle eines Formwechsels oder einer Verschmelzung auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft würde es zu einer Beendigung der Börsennotierung der Jerini-Aktien kommen. Für den Fall, dass der Bieter einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abschließt, stünde den Aktionären gegebenenfalls eine Garantiedividende zu.
- Sofern dem Bieter nach Durchführung des Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Jerini AG gehören, können die Jerini-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c Abs. 4 WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (**Andienungsfrist**) zum Angebotspreis annehmen (**Andienungsrecht**). Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wird der Bieter das Erreichen der vorerwähnten Beteiligungsschwelle von 95 % unverzüglich veröffentlichen. Die Andienungsfrist beginnt, sobald der Bieter seine Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Annahmefrist. Das unter Ziffer 11 beschriebene Verfahren zur Annahme und Durchführung des Angebots gilt sinngemäß für die Ausübung des Andienungsrechts. Jerini-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot während der Andienungsfrist anzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotbank wenden.

13. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

13.1 Erforderliche Fusionskontrollverfahren und Stand des fusionskontrollrechtlichen Verfahrens in Deutschland

Die notwendige Anmeldung zur Durchführung des Fusionskontrollverfahrens beim Deutschen Bundeskartellamt wurde vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 10. Juli 2008 eingereicht. Das Deutsche Bundeskartellamt hat am 17. Juli 2008 die Freigabe des Zusammenschlusses erteilt.

13.2 Erforderliches Fusionskontrollverfahren und Stand des fusionskontrollrechtlichen Verfahrens in den USA

Unter dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act 1976 (**HSR Act**) und den Regularien, die darunter durch die Bundeshandelskommission (*Federal Trade Commission*, **FTC**) bekannt gegeben wurden, dürfen bestimmte Transaktionen nur dann vollzogen werden, wenn *Premier Notification* und *Report Forms* beim Kartellamt des Justizministeriums (*Antitrust Division of the Department of Justice*; **Antitrust Division**) und der FTC eingereicht und bestimmte Wartefristen eingehalten wurden. Der Erwerb der Jerini-Aktien durch das Angebot unterlag diesen Voraussetzungen. Gemäß den Erfordernissen des HSR Act hat Shire Limited am 16. Juli 2008 in Bezug auf das Angebot die *Premier Notification* und *Report Forms* bei der Antitrust Division und der FTC eingereicht. Die erforderliche HSR-Anmeldung durch Jerini AG wurde am 23. Juli 2008 eingereicht. Die Wartefrist ist am 31. Juli 2008, 23.59 Uhr, abgelaufen.

13.3 Genehmigung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat dem Bieter die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 12. August 2008 gestattet. Die englischsprachige Fassung dieser Angebotsunterlage wurde von der BaFin nicht berücksichtigt. Nach Kenntnisstand des Bieters sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Transaktion erforderlich.

14. ERGEBNIS DES ANGEBOTS UND ANDERE MITTEILUNGEN

Der Bieter wird die Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- (a) nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und
- (b) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist, und
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und
- (d) unverzüglich nach Erreichen der für einen übernahmerechtlichen Squeeze-out gemäß § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungsschwelle

durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.shire.com> (in deutscher Sprache mit der unverbindlichen englischen Übersetzung) und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen sowie der BaFin mitteilen.

Andere Erklärungen und Mitteilungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot und den durch seine Annahme zustande gekommenen Verträgen werden, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgesehen sind, im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Internet unter <http://www.shire.com> veröffentlicht werden.

15. FINANZBERATER/BEGLEITENDE BANK

Deutsche Bank AG, Niederlassung London, hat den Bieter während der gesamten Transaktion, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung dieses Angebots, als Finanzberater beraten.

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland, wird als Zentrale Abwicklungsstelle die technische Abwicklung des Angebots koordinieren.

16. STEUERN

Jerini-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung einzuholen.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

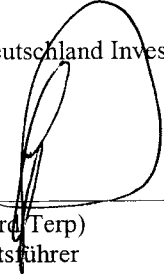
Dieses Angebot sowie die aufgrund dieses Angebots geschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Angebot ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.

18. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGEBOTSUNTERLAGE

Der Bieter, Shire Deutschland Investments GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage. Der Bieter erklärt, dass seines Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Köln, 12. August 2008

Shire Deutschland Investments GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leonhard Terp', is written over a horizontal line. The signature is somewhat stylized and loops back.

(Leonhard Terp)
Geschäftsführer

ANLAGE 1: DEFINIERTE BEGRIFFE

AktG	Aktiengesetz
Aktioptionen	2.202.303 Bezugsrechte auf jeweils eine Jerini-Aktie unter den verschiedenen Aktioptionsplänen
Aktioptions-Gegenleistung	Angebotspreis zuzüglich (i) sämtlicher etwaiger freiwilliger oder zwingender Erhöhungen durch den Bieter und (ii) etwaiger Ansprüche gemäß dem WpÜG, insbesondere solcher nach § 31 Abs. 5 WpÜG, abzüglich des entsprechenden Ausübungspreises der Aktioption gemäß dem jeweiligen Aktioptionsplan
Andienungsfrist	Die Frist gemäß § 39c Abs. 4 WpÜG, wonach Jerini-Aktionäre, welche das Angebot nicht angenommen haben, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist verlangen können, dass der Bieter ihre Jerini-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises übernimmt
Andienungsrecht	Das Recht gemäß § 39c WpÜG
Angebot	Das vorliegende freiwillige öffentliche Übernahmeangebot wie in der Angebotsunterlage beschrieben
Angebotspreis	Der Angebotspreis beträgt 6,25 EUR pro Jerini-Aktie
Angebotsunterlage	Die vorliegende Angebotsunterlage
Annahmefrist	Die Frist für die Annahme des Angebots
Ausgabepreis	Ausgabepreis für Neue Jerini-Aktien je EUR 4 pro Neue Jerini Aktie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Sitz in Bonn und Frankfurt am Main
Bankarbeitstag(e)	Tag(e), an dem/denen (i) die Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Transaktionen, wie der von diesem Angebot vorgesehenen, geöffnet haben und (ii) das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (Target) (oder ein vergleichbares anderes System) funktionsbereit ist
Bekanntgabe	Die Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG, die durch Veröffentlichung vom 3. Juli 2008 erfolgt ist
Bieter	Shire Deutschland Investments GmbH (vormals Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH), Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83326
Business Combination Agreement	Zusammenschlussvereinbarung vom 3. Juli 2008 zwischen der Jerini AG und dem Bieter
Clearstream	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland
Commercialization Services Agreement	Vermarktungsdienstleistungsvertrag vom 3. Juli 2008 zwischen der Jerini AG und dem Bieter
Depotbank	Ein depotführendes Kreditinstitut oder depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens
Due Diligence	Unternehmensprüfung der Jerini AG und der Jerini-Gruppe durch den Bieter, insbesondere durch Management-Präsentationen, Zugang zu Unterlagen in einem Datenraum und den Austausch schriftlicher Fragen und Antworten
Eingereichte Jerini-Aktien oder auch Zum Verkauf Eingereichte Jerini-Aktien	Die zum Verkauf im Rahmen dieses Angebots und innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist Eingereichten Jerini-Aktien, die in der Annahmeerklärung angegeben und rechtzeitig in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) umgebucht worden sind
EMEA	Europäische Zulassungsbehörde für Arzneimittel (<i>European Medicines Agency</i>)
FDA	US Zulassungsbehörde für Arzneimittel (<i>US Food and Drug Administration</i>)
FTC	Kartellbehörde der USA (<i>Federal Trade Commission</i>)

GoB	Die deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
HAE	Hereditäres Angioödem
HGB	Handelsgesetzbuch
HSR Act	Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act 1976
Jerini AG	Jerini AG, Invalidenstraße 130, 10115 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin unter HRB 79648
Jerini-Aktie(n)	Alle nennwertlosen Inhaberaktien der Jerini AG, welche nicht vom Bieter gehalten werden (ISIN DE0006787476 (WKN 678747)), jede Aktie mit einem Dividendenrecht vom 1. Januar 2008
Jerini-Aktionär(e)	Inhaber einer/mehrerer Jerini-Aktie(n)
Jerini-Grundkapital	Das Grundkapital der Jerini AG zum 31. Juli 2008 in Höhe von EUR 58.936.297
Jerini-Gruppe	Jerini AG und ihre Tochtergesellschaften, Jerini US, Inc., JPT Peptide Technologies, Inc., Jerini Ophthalmic Holding GmbH, Jerini Ophthalmic, Inc., Jerini Beteiligungen GmbH, Jerini Holding Ltd., Jerini Trading Ltd. and JPT Peptide Technologies GmbH
Kapitalerhöhung	Beschluss über die Ausgabe der 5.229.747 Neuen Jerini-Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II an den Bieter unter Ausschluss von Bezugsrechten und Ausgabe an den Bieter zum Ausgabepreis von EUR 4,00 in bar
MESZ	Mitteeuropäische Sommerzeit
Nach-Bekanntgabe-Verträge	Anteilskauf- und Abtretungsverträge mit Familienmitgliedern von Dr. Stephan Goetz, Christoph Boehringer, CD-Venture GmbH, IBB Beteiligungsgesellschaft GmbH
Nachträgliche Annahmeerklärung	Schriftliche Erklärung der Annahme dieses Angebots durch Jerini-Aktionäre gegenüber ihrer Depotbank während der Weiteren Annahmefrist
Nicht-Icatibant-Vermögensgegenstände	Vermögensgegenstände und Programme der Jerini-Gruppe, welche in keiner direkten oder indirekten Verbindung zu Icatibant (Firazyr), wie in Ziffer 5.2 (b) definiert, stehen
Notwendige Mittel	Der Betrag, der sich aus der Multiplikation von 11.465.036 ausgegebenen und am 10. August 2008, dem letztmöglichen für Zwecke dieser Berechnung praktikablen Datum vor Veröffentlichung des Angebots nicht von dem Bieter gehaltenen Jerini-Aktien zuzüglich von 838.484 möglicherweise umgewandelten Jerini-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 6,25 (insgesamt EUR 76.897.000), zuzüglich 1.363.189 Aktienoptionen, die in bar abgelöst werden können zum Angebotspreis abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises (insgesamt EUR 2.407.707), zuzüglich eines Betrags an entstandenen und noch entstehenden Kosten, Auslagen und Einzahlungen auf Bank- und Bankreservekonten für die Vorbereitung und Abwicklung des Angebots in Höhe von schätzungsweise EUR 5.000.000
Paketerwerbsverträge	Wie in Ziffer 4.2 definiert
P2D	Peptides-to-Drugs
Neue Jerini-Aktien	5.229.747 neue Jerini-Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II
SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
Securities Exchange Act	U.S. Securities Exchange Act 1934
Shire-Gruppe	Shire Limited und deren Tochtergesellschaften
Shire Limited	Shire Limited, gegründet nach dem Recht von Jersey (Nr. 99854), mit Satzungssitz in 22 Grenville Street, St. Helier, Jersey JE4 8PX und der Geschäftsanschrift 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Republik Irland
SPIL	Shire Pharmaceuticals Ireland Limited
Übernahmeangebot	Das in dieser Angebotsunterlage beschriebene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot

UK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Unterstellter Vollerwerb	Der unterstellte Erwerb aller nicht von dem Bieter gehaltenen Jerini-Aktien durch den Bieter aufgrund des Angebots
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US GAAP	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung nach dem Recht der USA
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Weitere Annahmefrist	Die Weitere Annahmefrist dieses Angebots wie in § 16 Abs. 2 WpÜG geregelt
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-Angebotsverordnung	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots
Zentrale Abwicklungsstelle	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland
Ziffer	Eine Ziffer dieser Angebotsunterlage
Zum Verkauf Eingereichte Jerini-Aktien oder auch Eingereichte Jerini-Aktien	Die zum Verkauf im Rahmen dieses Angebots und innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist Eingereichten Jerini-Aktien, die in der Annahmeerklärung angegeben und rechtzeitig in die ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL2) umgebucht worden sind
Zusammenschluss	Der Erwerb der Jerini-Aktien durch den Bieter gemäß diesem Angebot

ANLAGE 2: GEMEINSAM MIT DEM BIETER HANDELNDE PERSONEN

Direkte und indirekte Tochtergesellschaft von Shire Limited	Sitz
3829359 Canada Inc.	Ville Saint-Laurent, Kanada
BioChem Vaccines BV	Amsterdam, Niederlande
GeneChem Enterprise Inc.	Montreal, Kanada
GeneChem Financial Corporation	Montreal, Kanada
GeneChem Management Inc.	Montreal, Kanada
GeneChem Therapeutics Inc.	Montreal, Kanada
Jerini AG	Berlin, Deutschland
Jerini Beteiligungen GmbH	Berlin, Deutschland
Jerini Holding Limited	Malta
Jerini Ophthalmic Holding GmbH	Berlin, Deutschland
Jerini Ophthalmic Inc.	Delaware, USA
Jerini Trading Limited	Malta
Jerini US Inc.	Delaware, USA
JPT Jerini Peptide Technologies Inc.	Virginia, USA
JPT Peptide Technologies GmbH	Berlin, Deutschland
Monmouth Pharmaceuticals Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Orpharm SA	Buenos Aires, Argentinien
Pharma International Insurance Limited	Dublin, Irland
Rybar Laboratories Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire 2005 Investments Limited	George Town, Kaiman-Inseln
Shire Acquisition Inc.	Ville Saint-Laurent, Kanada
Shire Australia Pty Limited	Sydney, Australien
Shire Belgium BVBA	Diegem, Belgien
Shire Canada Inc.	Ville Saint-Laurent, Kanada
Shire Deutschland GmbH	Köln, Deutschland
Shire Development Inc.	Wayne, USA
Shire Europe Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Europe Finance	Basingstoke, Vereinigtes Königreich

Direkte und indirekte Tochtergesellschaft von Shire Limited	Sitz
Shire Executive Services LLC	Cambridge, USA
Shire Finance Limited	George Town, Kaiman-Inseln
Shire France S.A.	Boulogne, Frankreich
Shire Jersey Limited	St. Helier, Vereinigtes Königreich
Shire Global Finance	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Holdings AG	Zug, Schweiz
Shire Holdings Europe Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Holdings Europe SA	Luxemburg
Shire Holdings Europe No.2 S.a.r.l	Luxemburg, Großherzogtum Luxembourg
Shire Holdings Ireland Limited	Dublin, Irland
Shire Holdings Ireland No.2 Limited	Dublin, Irland
Shire Holdings Limited	Hamilton, Bermuda
Shire Holdings UK Canada Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Holdings UK Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Holdings US AG	Wayne, USA
Shire Human Genetic Therapies AB	Danderyd, Schweden
Shire Human Genetic Therapies Inc	Cambridge, USA
Shire Human Genetic Therapies (Canada) Inc.	West Toronto, Kanada
Shire Human Genetic Therapies Securities Corporation	Cambridge, USA
Shire Human Genetic Therapies Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Human Genetic Therapies Ltda	Sao Paulo, Brasilien
Shire Human Genetic Therapies Srl	Mailand, Italien
Shire Human Genetic Therapies UK Limited	London, Vereinigtes Königreich
Shire Human Genetics Therapies, S.L.	Madrid, Spanien
Shire Incorporated	Wilmington, USA
Shire Intellectual Property 2 SRL	Bridgetown, Barbados
Shire Intellectual Property SRL	Bridgetown, Barbados
Shire International Licensing BV	Amsterdam, Niederlande
Shire Investments & Finance (U.K.) Company	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire IP Services Corporation	Halifax, Kanada

Direkte und indirekte Tochtergesellschaft von Shire Limited	Sitz
Shire Italia S.p.A.	Florenz, Italien
Shire Limited	Dublin, Irland
Shire LLC	Florence, USA
Shire Pharmaceutical Contracts Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Pharmaceutical Development Inc	Wilmington, USA
Shire Pharmaceutical Development Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Pharmaceutical Investment Holdings Limited	Valletta, Malta
Shire Pharmaceutical Investment Trading Ireland Limited	Dublin, Irland
Shire Pharmaceutical Investment Limited	Valletta, Malta
Shire Pharmaceuticals Group	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Pharmaceuticals Investments 2007 Limited	Dublin, Irland
Shire Pharmaceuticals Investments 2008	Dublin, Irland
Shire Pharmaceuticals Ireland Limited	Dublin, Irland
Shire Pharmaceuticals Iberica S.L.	Madrid, Spanien
Shire Pharmaceuticals Inc.	Wilmington, USA
Shire Pharmaceuticals Investments (British Virgin Islands) Limited	Road Town, Britische Jungferninseln
Shire Pharmaceuticals Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Pharmaceuticals Mexico SA de CV	México City, Mexiko
Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited	Dublin, Irland
Shire Pharmaceutical Investments 2008 Limited	Dublin, Irland
Shire Pharmaceuticals Services Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire Properties US	Wilmington, USA
Shire Regulatory Inc	Wilmington, USA
Shire Supplies U.S. LLC	Wayne, USA
Shire UK Investments Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire US Holdings Inc.	Wayne, USA
Shire US Inc	Wayne, USA
Shire US Investments	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
Shire US Manufacturing Inc	Owings Mills, USA

Direkte und indirekte Tochtergesellschaft von Shire Limited	Sitz
Sparkleflame Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
SPG Insurance Company Limited	St Peter Port, Guernsey
Tanaud International BV	Amsterdam, Niederlande
Tanaud Ireland Inc	Dublin, Irland
The Endocrine Centre Limited	Basingstoke, Vereinigtes Königreich
TKT Argentina srl	Buenos Aires, Argentinien

Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH
(zukünftig Shire Deutschland Investments GmbH)
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

The Royal Bank of Scotland plc
Niederlassung Frankfurt
Postfach 11 10 51
D-60045 Frankfurt am Main

Global Banking & Markets

Name: Swen Kellermeier
Telefon: 069 1700 6268
Fax: 069 1700 6230
Swen.Kellermeier@rbs.com

7. August 2008

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH (zukünftig Shire Deutschland Investments GmbH), Frankfurt am Main, an die Aktionäre der Jerini AG, Berlin

Bestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

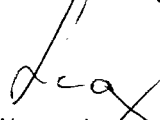
wir, die Royal Bank of Scotland plc, Niederlassung Frankfurt, sind ein von Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH (zukünftig Shire Deutschland Investments GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit, dass Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH (zukünftig Shire Deutschland Investments GmbH) die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

The Royal Bank of Scotland plc
Niederlassung Frankfurt


Werner Lang
Chief Operating Officer


Swen Kellermeier
Head of Legal Germany